

Antrag auf Einrichtung des Innovationsbereichs BID Burchardplatz II



Hamburg, den 26. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir, die OTTO WULFF Placemaking GmbH, auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) den Antrag zur Einrichtung des Innovationsbereichs *BID Burchardplatz II* und bitten Sie, den Antrag zu prüfen und nach § 5 Absatz 6 GSPI die Antragsunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sebastian Binger

OTTO WULFF Placemaking GmbH



ppa. Franziska Dedekind

OTTO WULFF Placemaking GmbH

Inhalt

1. Ausgangslage.....	5
2. Ziele	6
3. BID-Initiative	7
4. Aufgabenträgerin	9
5. Maßnahmen- und Finanzierungskonzept.....	11
5.1 Beschreibung der Maßnahmen.....	12
1. Vorbereitungskosten	16
2. Bau	17
3. Marketing	19
4. Beratung	20
5. Finanzierung	20
6. Aufgabenträger	21
7. Reserve	22
8. Verwaltungspauschale.....	24
6. Formelle Anforderungen	26
6.1 Antragsquorum, § 5 Abs. 1 GSPI.....	26
6.2 Informationstermin der Öffentlichkeit, § 5 Abs. 1 Satz 1 GSPI	26
6.3 Laufzeit, § 3 Abs. 3 GSPI.....	26
6.4 Gebietsabgrenzung, § 5 Abs. 3 Ziff. 1 GSPI	27
6.5 Begrenzung des Gesamtaufwands gem. § 5 Absatz 5 Ziff. 4 GSPI	27
7. BID-Abgabe, § 9 GSPI	28
7.1 Allgemeines	28
7.2 Anwendung des Anpassungsfaktors gem. § 9 Abs. 7 GSPI.....	30
7.3 Umsatzsteuer in BID-Verfahren	31
8. Vertragliche Regelungen	31
8.1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag, § 4 Abs. 2 GSPI	31
8.2 Wegebauvertrag	32

Anmerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Antrag die maskuline Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

1. Ausgangslage

Die Eigentümer der an den Burchardplatz und die Mohlenhofstraße angrenzenden Gebäude im Kontorhausviertel haben sich im Rahmen einer BID-Initiative zusammengeschlossen, um gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine umfassende städtebauliche Aufwertung des Burchardplatzes, der Mohlenhofstraße und Teilen der westlichen und östlichen Burchardstraße zu realisieren. Im Rahmen des ersten BID Burchardplatz wurden planerische Grundlagen erarbeitet, deren Umsetzung mit einem BID Burchardplatz II umgesetzt werden sollen: In einem intensiven Planungsprozess hat das durch das BID Burchardplatz beauftragte Büro WES LandschaftsArchitektur ein abgestimmtes Gestaltungskonzept erarbeitet. Das geplante BID Burchardplatz II kann unmittelbar auf diesen Ergebnissen aufbauen und die erarbeitete Planung in die bauliche Umsetzung überführen.

Ziel ist es, durch eine gestalterische und funktionale Neuausrichtung die Aufenthaltsqualität des Burchardplatzes und der Mohlenhofstraße zu verbessern, die Nutzungsmöglichkeiten zu erweitern und die Verbindung zu benachbarten Quartieren – insbesondere zur HafenCity, aber auch zu den „klassischen“ Innenstadtlagen, z.B. mit der Mönckebergstraße, – zu stärken.

Der Burchardplatz bildet das Zentrum des Kontorhausviertels und grenzt unmittelbar an drei der bedeutendsten Bauwerke des Quartiers: das Chilehaus, den Mohlenhof und den Sprinkenhof. Trotz dieser herausragenden Lage wird der Platz derzeit überwiegend als Parkplatz und temporäre Marktfläche genutzt. Die aktuelle Gestaltung wird der herausragenden städtebaulichen Bedeutung des Ortes als Teil des Hamburger Weltkulturerbes nicht gerecht und bietet nur eine geringe Aufenthaltsqualität. Auch die angrenzenden Straßenräume erfüllen ihre potenzielle Funktion als verbindende und repräsentative Freiräume im innerstädtischen Kontext nicht.

Die BID-Initiative hat darum ein Freiraumkonzept entwickelt, das sowohl die denkmalgeschützte Bausubstanz respektiert und unterstützt als auch Anforderungen an Klimaschutz, Verkehrsneuordnung und soziale Nutzung berücksichtigt. Die geplante Umgestaltung soll neue Impulse für die Nutzung durch Anwohnende, Gewerbetreibende, Gastronomiebetriebe und Besucher setzen und den Platz als identitätsstiftenden Ort im UNESCO-Welterbe-Ensemble stärken. So bringt das Konzept für die Anwohnenden spürbare Vorteile. Durch die weitgehende Verkehrsberuhigung und die Schaffung attraktiver Aufenthaltsbereiche entsteht ein lebenswerter Stadtraum mit mehr Ruhe und Aufenthaltsqualität sowie attraktive Sichtbeziehungen. Begrünung, Sitzgelegenheiten und eine

verbesserte fußläufige Erschließung fördern die soziale Interaktion und laden zum Verweilen ein. So wird der Burchardplatz nicht nur als UNESCO-Welterbestätte erlebbar, sondern auch als lebendiger Treffpunkt für die Nachbarschaft gestärkt. Gleichzeitig profitieren die ansässigen Gewerbetreibenden von einer erhöhten Besucherfrequenz und einem gestärkten Standortprofil, das neue wirtschaftliche Potenziale erschließt.

Das Kontorhausviertel selbst ist ein städtebaulich und architekturgeschichtlich bedeutendes Quartier der 1920er Jahre. Es entstand nach der Choleraepidemie auf dem Gelände eines ehemaligen Gängeviertels und wurde als erstes reines Büroviertel Europas konzipiert. Die markanten Backsteinbauten im expressionistischen Stil, darunter das weltbekannte Chilehaus, machen das Viertel international bekannt. Heute steht das Ensemble ebenso wie viele Einzelgebäude unter Denkmalschutz. Im Jahr 2015 wurde das Kontorhausviertel gemeinsam mit der Speicherstadt und dem Chilehaus in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen.

Zudem ist das Kontorhausviertel eines der wenigen gewachsenen Wohnquartiere in der Innenstadt. Im BID-Gebiet entlang der Mohlenhofstraße und in der unmittelbaren Nachbarschaft in der Burchardstraße und Altstädter Straße liegen zahlreiche Wohneinheiten.

Mit dem angestrebten Projekt soll der Burchardplatz seiner zentralen Lage im Quartier gerecht werden und durch eine hochwertige Gestaltung insbesondere für die im Bereich der Standortinitiative (BID) niedergelassene Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe (Anlieger) sowie für die Bewohner des Quartiers einen Mehrwert darstellen.

2. Ziele

Ein zentrales Anliegen des BID Burchardplatz II ist die nachhaltige Stärkung des Standortes und der Sicherung der Immobilienwerte durch eine gezielte Aufwertung des öffentlichen Raums. Neben dem baulichen Zustand der einzelnen Objekte ist insbesondere die Attraktivität des städtischen Umfelds sowohl für Mietende als auch für Besuchende ein entscheidender Faktor für die Attraktivität, die wirtschaftliche Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit der Liegenschaften. Vor diesem Hintergrund soll die Aufenthaltsqualität auf dem Burchardplatz, in der Mohlenhofstraße sowie an den angrenzenden Straßeneinmündungen – darunter Burchardstraße, Altstädter Straße und Niedernstraße – durch eine qualitativ hochwertige bauliche Neugestaltung verbessert werden.

Die BID-Initiative hat hierzu folgende übergeordnete Zielsetzungen definiert:

- Transformation des Burchardplatzes von einer überwiegend funktionalen Durchgangs- und Abstellfläche hin zu einem hochwertigen Aufenthaltsort mit starker Lagequalität für Anwohnende, Arbeitnehmende, Gewerbetreibende und Besuchende.
- Gestalterische Aufwertung des Platzes entsprechend der architektonischen Bedeutung der umliegenden denkmalgeschützten Gebäude.
- Stärkung der urbanen Funktion des Platzes im Kontext des innerstädtischen Gefüges und des historischen Kontorhausviertels.
- Verbesserung der Standortbedingungen für Gastronomie und Einzelhandel, insbesondere durch die Schaffung hochwertiger, nutzungsfreundlicher Außenflächen, die auch den Bedürfnissen der Anwohnerschaft Rechnung tragen.
- Aktive Nutzung der Schlüssellage zwischen Mönckebergstraße, Speicherstadt und HafenCity zur Förderung der Besucherfrequenz und Belebung des Quartiers.

Zur Umsetzung dieser Ziele wurde im Rahmen der ersten BID-Laufzeit eine Planung entwickelt. Sie sieht eine hochwertige Gestaltung des Platzes vor, die durch einheitliche, barrierefreie Bodenbeläge, flexible Nutzungsmöglichkeiten und eine klare Raumstruktur sowohl die Aufenthaltsqualität erhöht als auch die Nutzungsvielfalt fördert. Entsprechend sollen im Rahmen der zweiten BID-Laufzeit der Burchardplatz, die Mohlenhofstraße sowie die an den Burchardplatz angrenzenden Straßeneinmündungen, darunter die Burchardstraße, die Altstädter Straße und die Niedernstraße, auf Grundlage dieses Planungskonzeptes umgebaut werden.

3. BID-Initiative

Die BID-Initiative Burchardplatz gründete sich im Jahr 2019 und setzt sich aus Vertretern der Grundeigentümer der an den Burchardplatz und die Mohlenhofstraße angrenzenden Immobilien zusammen. Ziel der Initiative ist es, durch gemeinschaftliches Engagement die öffentlichen Räume im Quartier gestalterisch aufzuwerten und eine neue Aufenthaltsqualität im Herzen des Kontorhausviertels zu schaffen.

Bereits im Frühjahr 2019 fanden zwei Eigentümerversammlungen statt, die den Grundstein für die Gründung eines Lenkungsausschusses legten. Dieser Ausschuss, bestehend aus den beteiligten Eigentümern und der gewählten Aufgabenträgerin OTTO WULFF Placemaking GmbH, hat seit seiner Konstituierung über 35 Sitzungen abgehalten. Im Januar 2020 wurde eine Geschäftsordnung verabschiedet, die die gemeinsame Zielsetzung der Neugestaltung

der öffentlichen Räume – insbesondere des Burchardplatzes, der Mohlenhofstraße sowie der Einmündungen von Burchardstraße, Altstädter Straße und Niedernstraße – verbindlich festlegte.

Neben den Grundeigentümern und der Aufgabenträgerin sind im Lenkungsausschuss auch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), das Bezirksamt Hamburg-Mitte sowie – während der Phase der Wettbewerbsvorbereitung – die Handelskammer Hamburg und das Denkmalschutzamt vertreten. In diesem Gremium wurden die inhaltlichen Ziele und Maßnahmen des BID Burchardplatz gemeinsam entwickelt, abgestimmt und kontinuierlich fortgeschrieben.

Die Grundeigentümer, vertreten durch den Lenkungsausschuss und die Aufgabenträgerin, erreichten bereits in der Vorbereitungszeit, dass ein gemeinsamer Gestaltungswettbewerb mit der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) ausgeschrieben werden konnte. Die von den Grundeigentümern für den BID-Bereich entwickelten Ideen zur qualitativen Gestaltung des öffentlichen Raums waren zentraler Bestandteil der Auslobung des Wettbewerbs. Im sich anschließenden Planungsprozess in Zusammenarbeit mit der FHH sind die Eigentümer über die BID-Initiative aktiv beteiligt.

Mit Einrichtungsverordnung vom 31.12.2024 wurde das BID Burchardplatz (im Folgenden „BID Burchardplatz I“) förmlich eingerichtet. Im Mittelpunkt der BID-Maßnahmen stand die Steuerung, Fortführung und Konkretisierung der Ideen- und Planungsprozesse für eine bauliche Neugestaltung des BID-Bereichs. Hierfür wurde das Büro WES LandschaftsArchitektur eigens vom BID beauftragt. Konkret wurden nach Abschluss der Ausführungsplanung sowohl die genauen Massen, die abgestimmte zeitliche Bauablaufplanung als auch die Gesamtkostenberechnung für die Gesamtmaßnahme BID ermittelt. Mit der hier beantragten Einrichtung eines Folge-BIDs (BID Burchardplatz II) soll die tatsächliche Umsetzung dieser Planungen für die qualitativ hochwertige Gestaltung für das BID-Gebiet gesichert werden.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der privaten Initiativen zur Stadtentwicklung (GSPI) im Rahmen eines öffentlich angekündigten Informationstermins am 02.09.2025 über die geplanten Maßnahmen des BID Burchardplatz II informiert.

4. Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin des BID Burchardplatz II ist die OTTO WULFF Placemaking GmbH. Die Aufgabenträgerin weist die gesetzlich geforderten Anforderungen zur Antragstellung durch folgende Unterlagen nach:

- Mitgliedschaft in der Handelskammer Hamburg
- Nachweis über die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen
- Schriftliche Zustimmung zur Antragstellung von mehr als 33 % der im BID-Gebiet gelegenen Grundstücke, deren erfasste Fläche zugleich mindestens 33 % der Gesamtgrundstücksfläche beträgt.

Die OTTO WULFF Placemaking GmbH gehört zur Unternehmensgruppe OTTO WULFF. Das interdisziplinäre BID-Team der OTTO WULFF Placemaking GmbH setzt sich zum Großteil aus studierten Stadtplanern zusammen. Insgesamt sind aktuell rd. zehn Personen mit kaufmännischem und stadtplanerischem Hintergrund tätig. Das Team kann darüber hinaus auf umfassende Ressourcen der Firmengruppe zugreifen. Folgende innerstädtische BID-Projekte werden aktuell durch die OTTO WULFF Placemaking GmbH u.a. begleitet:

BID Neuer Wall I-V:

- Projektgegenstand u. a.: Neugestaltung der öffentlichen Räume und anschließende Marketing- und Serviceleistungen, Einführung eines Standortmonitorings; Handling, Instandhaltung und Weiterentwicklung der Weihnachtsbeleuchtung
- Projektvolumen von 2005 - 2027: rd. EUR 22 Mio.
- Laufzeit: Vorbereitung ab 2004, Umsetzung 2005 - 2027
- www.neuerwall-hamburg.de

BID Dammtorstraße (Opernboulevard) I-IV:

- Projektgegenstand: Umfassende Neugestaltung der Nebenflächen in der Dammtorstraße, neue Verkehrsführung, Durchführung von Reinigungsleistungen, Entwicklung, Umsetzung und Handling einer standortspezifischen Weihnachtsbeleuchtung, Entwicklung und Umsetzung von Marketing- und Kommunikationsleistungen
- Projektvolumen von 2010-2024: rd. EUR 4 Mio.
- Laufzeit: Vorbereitung ab 2008, Umsetzung 2011 – 2024; derzeit Vorbereitung der 5. BID-Laufzeit
- www.dammtorstrasse-hamburg.de

BID Nikolai Quartier I, II und III:

- Projektgegenstand: Vorbereitung und Durchführung umfassender Bau-, Service- und Marketingleistungen, Entwicklung, Umsetzung und Handling einer Weihnachtsbeleuchtung
- Projektvolumen von 2014-2024: rd. EUR 12 Mio.
- Laufzeit: Vorbereitung ab 2009, Umsetzung 2014 – 2024; derzeit Vorbereitung der 3. BID-Laufzeit
- www.nikolai-quartier.de

BID Quartier Gänsemarkt I-III:

- Projektgegenstand: Planung und Neugestaltung der öffentlichen Räume im Quartier, Durchführung von Reinigungs- und Serviceleistungen, Entwicklung und Durchführung eines Marketing- und Veranstaltungskonzepts für das Quartier, Entwicklung, Umsetzung und Handling einer Weihnachtsbeleuchtung
- Projektvolumen von 2015-2027: rd. EUR 6,2 Mio.
- Laufzeit: Vorbereitung ab 2012, Umsetzung 2015 – 2027
- www.quartier-gaensemarkt.de

BID Mönckebergstraße I und II:

- Projektgegenstand: Umsetzung eines Beleuchtungskonzepts (Winter-, Straßen-, Fassaden- und Effektbeleuchtung), Reinigungs-, Pflege- und Servicemaßnahmen, Entwicklung und Umsetzung von Marketing- und Kommunikationsleistungen, Neugestaltung der Möblierung, Baumschnitt und Grünpflege, Umsetzung eines Standortmonitorings
- Projektvolumen: rd. EUR 16,8 Mio.
- Laufzeit: Vorbereitung ab 2006, Umsetzung 2017 – 2028
- www.hamburg-moenckebergstrasse.de

BID Reeperbahn+ II:

- Projektgegenstand: Quartiersmanagement mit der Handlungsebene des Dialogs nach innen (Betreibende, Eigentümer, Bewohner etc.) und der Handlungsebene der Interessenvertretung nach außen (externe Akteure), Pflegemaßnahmen (Reparatur und Reinigung), Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Stadtmobiliar, Beleuchtung etc.), Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen
- Projektvolumen: rd. EUR 2,3 Mio.
- Laufzeit: Vorbereitung ab 2018, Umsetzung 2021 – 2026
- www.bid-reeperbahn.de

BID Ballindamm I + II

- Projektgegenstand: Umfassende Neugestaltung der Gehwegbereiche und Promenaden, Umsetzung und Ausgestaltung der Verkehrsführung und Radverkehrsanlagen, Neugestaltung der Möblierung und Bepflanzung, Umsetzung von Reinigungs-, Marketing- und Kommunikationsleistungen
- Projektvolumen 2019-2028: rd. EUR 3,2 Mio.
- Laufzeit: Vorbereitung ab 2017, Umsetzung 2019 – 2028
- www.hamburg-ballindamm.de

BID Neuer Jungfernstieg

- Projektgegenstand: Umfassende Neugestaltung der Gehwegbereiche und Promenaden, Umsetzung und Ausgestaltung der Verkehrsführung und Radverkehrsanlagen, Neugestaltung der Möblierung und Bepflanzung, Umsetzung von Reinigungs-, Marketing- und Kommunikationsleistungen
- Laufzeit: Umsetzung 2024-2027
- www.hamburg-neuerjungfernstieg.de

BID Burchardplatz

- Projektgegenstand: Planung für die Neugestaltung des Burchardplatzes, der Mohlenhofstraße und Teile der Burchardstraße Ost
- Laufzeit: seit 2024
- <https://hamburg-burchardplatz.de>

5. Maßnahmen- und Finanzierungskonzept

Die geplanten Maßnahmen werden im Folgenden ausführlich beschrieben. Im Einzelnen wird das BID-Budget die folgenden Positionen aufweisen:

1. Vorbereitungskosten
2. Bau
3. Marketing
4. Beratung
5. Finanzierung
6. Aufgabenträger
7. Reserve
8. Verwaltungspauschale

Die Budgetierung der einzelnen Positionen ist nach Ermittlung der voraussichtlichen Kosten durch die Einholung von Angeboten oder eigene Kalkulationen unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Preissteigerung erfolgt. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Preisdynamik eine realistische Abbildung von Preisen mit einem erheblichen Risiko behaftet ist. Eventuelle Mehrkosten zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen gehen zu Lasten der ebenfalls geplanten Reserveposition. Zur Vermeidung nicht geplanter Kosten wird die Aufgabenträgerin versuchen, wo immer es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, langfristige Verträge mit verbindlichen Preisen zu schließen.

Die Aufgabenträgerin informiert regelmäßig über die finanzielle Situation des Projektes. Etwaige Abweichungen von den geplanten Budgets werden umfassend erläutert. Am Ende der BID-Laufzeit nicht verwendete Mittel werden an die FHH zurückgezahlt. Diese erstattet die nicht verwendeten Mittel wiederum den veranlagten Grundeigentümern.

Die Aufgabenträgerin ist verantwortlich für die Umsetzung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Hierfür wird die Aufgabenträgerin in den weit überwiegenden Fällen auf Nachunternehmer und deren Fähigkeiten zurückgreifen. Zur Auswahl von Nachunternehmern wird die Aufgabenträgerin mindestens zwei Angebote einholen, falls erwartet wird, dass der Wert eines Auftrages zur Erbringung einer Leistung einen Betrag in Höhe von EUR 10.000 inkl. MwSt. überschreitet. Dies gilt nicht, wenn bereits zur Antragstellung Lieferanten bzw. Dienstleister feststehen und diese auch im Antrag begründet sind oder es nach angemessener Recherche keine weiteren Anbieter gibt. Dies gilt bspw. für das bereits beauftragte Planungsbüro WES LandschaftsArchitektur (WES), welches sich in dem ausgelobten Wettbewerb durchgesetzt hat. Sämtliche im Folgenden genannte Beträge sind in EUR inkl. MwSt. angegeben.

5.1 Beschreibung der Maßnahmen

Mit den Mitteln des BID Burchardplatz II soll die Planung für die Neugestaltung des BID-Bereiches, die im Rahmen der ersten BID-Laufzeit entwickelt wurde, baulich umgesetzt werden. Hierfür werden konkret die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Finanzierung von höherwertigen Materialien inkl. Einbau zur Neugestaltung des BID-Gebietes
- Sicherstellung der Qualität der Bauleistungen durch eine örtliche Bauüberwachung
- Besprechung des Bauablaufplans mit der FHH, den Anliegern und den beauftragten Unternehmen
- Maßnahmen zur Anlieger- und Öffentlichkeitskommunikation

Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme zur Neugestaltung des Kontorhausviertels erfolgt in enger Kooperation zwischen BID und der FHH. Die FHH übernimmt in diesem Zuge die Neugestaltung der an den Burchardplatz angrenzenden Straßenzüge, wie die Burchardstraße (in Teilen), den Kattrepel und den Peter-Schulz-Platz sowie den Einmündungsbereich zur Straße Pumpen. Das BID Burchardplatz II finanziert die höherwertigen Materialien

einschließlich Einbau für den Burchardplatz, die Mohlenhofstraße sowie einen Teil der Niedernstraße sowie der Burchardstraße (BID-Bereich).

Die folgende Abbildung zeigt die Planung für die Gesamtmaßnahme Kontorhausviertel (Stand: Mai 2025). Ebenfalls erkennbar ist die Abgrenzung zwischen dem Bereich des BID Burchardplatz und dem Bereich, den die FHH umsetzen wird (FHH-Bereich). Die gezeigte Abgrenzung ist die Grundlage der durch das BID zu finanzierenden Materialkäufe und Bauleistungen.

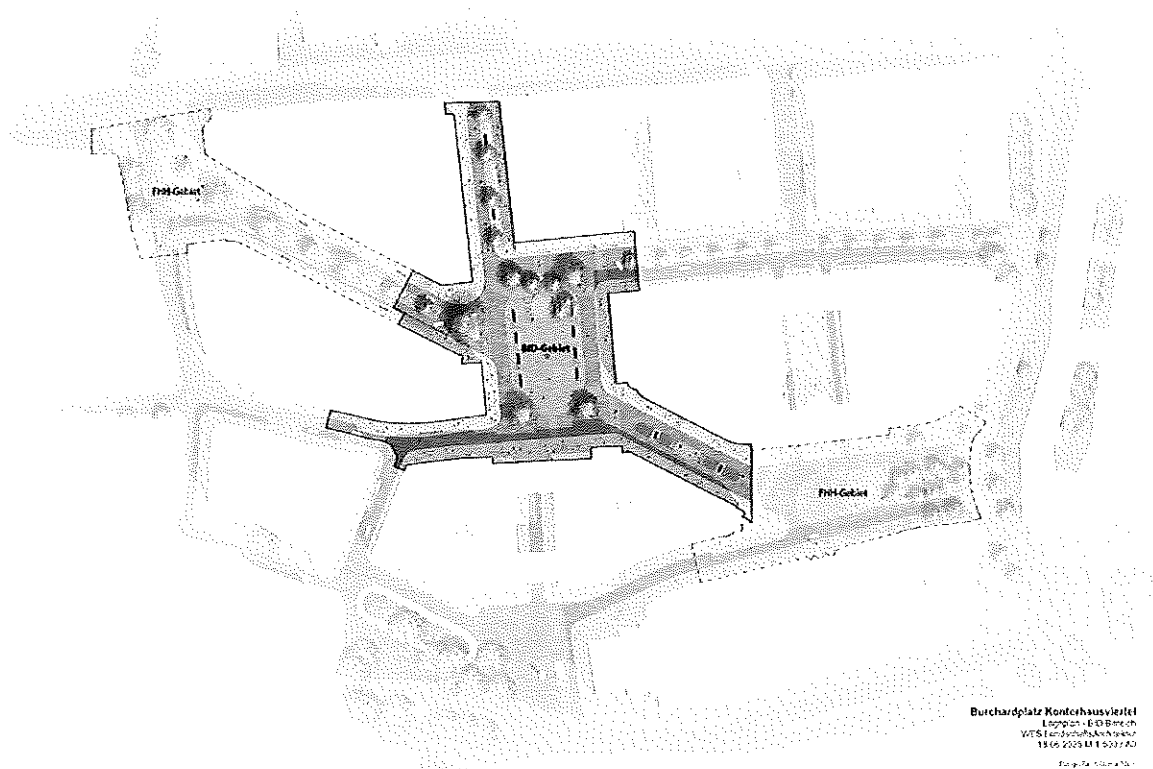


Abbildung 1: Planungsstand BID-Bereich Mai 2025

Planung

Die von WES LandschaftsArchitektur im Auftrag vom BID entwickelte Planung sieht vor, dass das gesamte BID-Gebiet mit hochwertigem Material ausgestattet wird, das über dem regulären städtischen Ausbaustandard liegt. Hierunter fallen u.a. Betonsteine mit Natursteinvorsatz, Sitzmöbel und weitere Ausstattungselemente. Im gesamten Quartier werden breite Nebenflächen aus Betonplatten mit Natursteinvorsatz hergestellt und durch eine Hamburger Kante (Granitbord zwischen Straße und Gehweg) eingefasst. Die Fahrbahnen werden mit Großpflaster („Kopfsteinpflaster“ aus Naturstein) befestigt. Auf der Platzfläche des

Burchardplatzes wird zudem geschnittenes Großsteinpflaster verlegt, das barrierefrei auch mit Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwägen befahren werden kann.

Straßenraum Burchardplatz

Der Burchardplatz wird zukünftig durch die FHH als Fußgängerzone ausgewiesen werden. Die Parkstände entlang der Gebäude sowie der Parkplatz in der Mitte des Platzes entfallen. Der zukünftige Zweck der Wege beschränkt die Benutzbarkeit auf Fußverkehr, Radverkehr sowie zeitlich begrenzten Lieferverkehr (reguläre Lieferzeiten von 07:00 bis 11:00 Uhr). Weiterhin ermöglicht das Pollersystem einen regulierten Zugang zu den bestehenden Parkplätzen im Innenhof des Sprinkenhofs. Der Planung liegt eine ausführliche Verkehrsuntersuchung und wegerechtliche Abwägung der FHH zugrunde.

Die Einmündungen aus Richtung Steinstraße in die Mohlenhofstraße, Niedernstraße und Burchardstraße in den Burchardplatz werden künftig während der üblichen Liefer- und Ladezeiten passierbar sein. Außerhalb dieser Zeiten ist die Zufahrt über automatisch versenkbare Poller gesperrt. Gleiches gilt für die Zufahrt aus Richtung Johanniswall auf den Peter-Schulz-Platz. Die Straße Pumpen wird zur Einbahnstraße in Richtung Johanniswall.

Der historische Grundriss des Platzes inklusive der Abgrenzung zwischen ehemaligen Straßen- und Platzflächen sowie den Gehwegkanten bleiben weitestgehend erhalten. Die Randbereiche, die mit Betonplatten mit Natursteinvorsatz befestigt werden, werden um 1,00 m (westl.) bzw. 1,50 m (östl.) verbreitert. Die Breite beträgt im Norden, Osten und Westen 6,40 m, wobei Teilbereiche im Norden weiterhin der Platzrandbebauung mit Arkaden überbaut sind. Vor dem Chilehaus beträgt der Randbereich min. 5,70 m. Die übrigen Flächen werden mit Großpflaster befestigt. Der Entwurf greift zudem die historische Platzfläche innerhalb der vier Bestandsbäume wieder auf, in dem sie als großes Oval mit einem höhengleichen Bordstein eingefasst wird. Zusätzlich werden am nördlichen Platzrand vier neue Bäume gepflanzt. Die umlaufenden „Fahrgassen“ für die Lieferverkehre sind mind. 6,20 m breit, so dass die Anlieferung über das Halten entlang des Bordsteines erfolgen kann.

An den seitlichen Platzrändern der mittigen Platzfläche werden jeweils vier nord-süd ausgerichtete Sitzmöbel mit einer Länge von 4,50 m sowie jeweils zwei Mülleimer vom Typ Stuttgart 60 platziert. Mittig auf der Platzfläche wird ein ca. 2,00m im Durchmesser großes Symbol zum Unesco-Welterbe bündig in die Platzfläche integriert.

Die Beleuchtung des Burchardplatzes erfolgt über vier neue Beleuchtungsmasten, die fassadennah in den Randbereichen platziert sind. Die Platzmitte wird über Mastleuchten ausgeleuchtet. Die genauen Standorte, Lichtpunkthöhen und Leuchtmittel werden von der

FHH im Weiteren mit dem in Hamburg zuständigen Betrieb Hamburg Verkehrsanlagen (HHVA) und dem Lichtplanungsbüro Andres + Partner unter Beteiligung des BID abgestimmt.

Straßenraum Burchardstraße Ost

Die Burchardstraße Ost wird Teil der künftigen Fußgängerzone. Die Randbereiche werden mit Betonplatten mit Natursteinvorsatz befestigt, um für mobilitätseingeschränkte Personen eine gute Begehrbarkeit/Befahrbarkeit sicherzustellen. Die mittig liegende „Insel“ wird mit geschnittenem Großpflaster befestigt und kann von Lieferverkehren befahren werden. Die mit Platten befestigten Randbereiche entlang des Sprinkenhofs werden auf 5,40 m verbreitert; im Süden entlang des Chile-Hauses auf 4,90 m. Die mit Großpflaster befestigten „Fahrgassen“ werden dafür auf 4,0 m reduziert. Die 5,20 m breite Insel in der Straßenmitte wird in Teilbereichen begrünt und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet.

Die Breite der Insel ermöglicht das Wenden mit einem Transporter. Ladezonen werden hier in den Nebenflächen nicht vorgesehen, da sowohl auf dem Burchardplatz als auch im Osten im Bereich der Platzfläche eine Fußgängerzone vorgesehen wird und dort keine gesonderten Ladezonen ausgewiesen werden müssen. Lediglich in der Mittelinsel Burchardstraße Ost ist eine informelle Ladezone für Transporter geplant.

Die Gehwegüberfahrt auf der Seite des Sprinkenhofs bleibt erhalten.

Die Beleuchtung wird erneuert. Es werden Leuchtkörper an der abgespannten Beleuchtung durch neue Seilleuchten ausgetauscht, verbleiben in ihrer Lage aber wie im Bestand.

Straßenraum Mohlenhofstraße

Die Mohlenhofstraße wird zukünftig als Fußgängerzone ausgewiesen. Die Zufahrt aus der Steinstraße wird als Gehwegüberfahrt ausgebildet, so dass der Gehweg entlang der Steinstraße optisch durchläuft und der Komfort für Fußgänger steigt. Der vorhandene Baum im Übergang zur Steinstraße auf der Ostseite der Mohlenhofstraße bleibt erhalten. Es werden drei neue Bäume auf der östlichen Seite neu gepflanzt. Zwischen den Baumquartieren entsteht mittig eine Zone zur Anlieferung. Zusätzlich werden Bänke und Radabstellanlagen aufgestellt. Analog zu den anderen Straßen im Quartier werden die Randbereiche der Mohlenhofstraße mit Betonplatten mit Natursteinvorsatz befestigt. Sie erhalten eine durchgehende Breite von 5,40 m auf der Westseite und 6,60 m auf der Ostseite. Die Fahrgasse erhält eine Breite von 5,00 m und wird in historischem Großpflaster hergestellt. Die Materialien werden durch eine Hamburger Kante voneinander abgegrenzt, die wie auch in den übrigen Straßen einen 3 cm Auftritt erhält.

Die Querungsstelle am Burchardplatz bleibt erhalten und wird mit geschnittenem Großpflaster befestigt. Der Fußgängerüberweg entfällt aufgrund der Fußgängerzone.

In Abstimmung zwischen FHH und HHVA und unter Beteiligung des BID werden die Leuchtkörper an der abgespannten Beleuchtung durch Seilleuchten ausgetauscht, verbleiben in Ihrer Lage aber wie im Bestand.

Straßenraum Niedernstraße (Burchardplatz bis Depenau)

Zwischen Depenau und dem Burchardplatz wird die Niedernstraße als Fußgängerzone ausgewiesen, so dass vor dem Burchardplatz keine Wendemöglichkeit erforderlich ist. Damit entfallen die Parkstände, so dass die Nebenflächen analog zum restlichen Quartier auf 5,90 m verbreitert und mit Betonstein mit Natursteinvorsatz befestigt werden können. Die Abgrenzung erfolgt mit einem 3 cm hohen Bord. Die Querung vor dem Burchardplatz bleibt erhalten und wird wie auch in den restlichen Straßenzügen mit geschnittenem Großpflaster hergestellt. In Abstimmung zwischen FHH und HHVA und unter Beteiligung des BID wird der Leuchtkörper an dem abgespannten Beleuchtungsseil im Kreuzungsbereich ausgetauscht, verbleibt in Ihrer Lage aber wie im Bestand.

Einmündung Altstädter Straße

Im Übergangsbereich zum Burchardplatz muss aufgrund der geplanten Fußgängerzone und der Zufahrtsbeschränkung die vorhandene Mittelinsel so gestaltet werden, dass Wendefahrten für Transporter und Kfz möglich sind. Die Zufahrtsbeschränkung erfolgt vor der vorhandenen Querungsstelle. Diese bleibt erhalten und wird ebenfalls mit geschnittenem Großpflaster befestigt. Der restliche Straßenraum bleibt unverändert. Die Beleuchtung bleibt ebenfalls unverändert.

Die Zufahrt in die Fußgängerzone ist in diesem Bereich nur für Einsatzfahrzeuge möglich. Hierfür werden zwei Sperrpfosten mit B-Schließung vorgesehen.

1. Vorbereitungskosten

Zur Vorbereitung der zweiten BID-Laufzeit sind Kosten für die Beschaffung der gem. GSPI geforderten Grundstücksdaten über den LGV und für die Erstellung und Druck von Plakaten zur Ankündigung der öffentlichen Informationsveranstaltung angefallen.

Das Budget für die Vorbereitungskosten beträgt: 4.000,- EUR inkl. MwSt.

2. Bau

Die Investitionen des BID Burchardplatz II im Rahmen der Bauleistungen beziehen sich ausschließlich auf Maßnahmen im BID-Bereich (siehe Abbildung 1: Planungsstand BID-Bereich Mai 2025).

Kostentragung Material und Bauleistungen

Die Bauleistungen werden gemeinsam, da aufeinander aufbauend, mit Baumaßnahmen der FHH in den angrenzenden Straßenzügen beauftragt; das BID Burchardplatz II trägt Kosten für das im Folgenden beschriebene Material einschließlich Einbau im BID-Bereich. Die Materialliste liegt dem Antrag als Anlage 2 bei. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte ist verantwortlich für die Ausschreibung der Gesamtmaßnahme. So ergeben sich für das BID finanzielle und organisatorische Synergien. Die Ausschreibung ist europaweit erfolgt. Das BID Burchardplatz II wird durch die Aufgabenträgerin dabei in die Abstimmung der vorbereitenden Planungen und die Umsetzung eng eingebunden. Die Unterhaltung und das Anlagemanagement der neu hergestellten öffentlichen Räume obliegen dem Bezirksamt Hamburg-Mitte.

Die einzelnen Posten werden im Folgenden erläutert.

Pflasterfläche

Die *Platzfläche* einschließlich der ehemaligen Fahrbahnbereiche auf dem Burchardplatz werden mit gebrauchtem Granitgroßsteinpflaster in der Farbe rot-grau-bunt hergestellt. In den übrigen Bereichen der Platzfläche innerhalb des gestalterisch durch Gehwegkanten abgesetzten Ovals wird ebenfalls gebrauchtes Granitgroßsteinpflaster in der Farbe rot-grau-bunt mit zusätzlich geschnittener und anschließend geflammter Kopffläche verlegt.

Für die *Gehwegflächen vor den Gebäuden* wird ein hellgrau-hellbeiger Plattenbelag aus Beton mit Natursteinvorsatz mit den Maßen 50 cm x 50 cm x 8 cm gewählt. Der Plattenbelag wurde im Rahmen der ersten BID-Laufzeit bemustert und festgelegt.

Für die *Überfahrten* wird ebenfalls ein Plattenbelag aus Betonplatten mit Natursteinvorsatz ungebunden verlegt.

Reservematerial ist bei der Kostenaufstellung der Betonsteine mit Natursteinvorsatz für Gehwege und Auffahrten berücksichtigt.

Weiterhin werden neben den Betonplatten auch *taktile Platten* verlegt, diese sind aus Gründen der Barrierefreiheit zwingend notwendig.

Das Budget für Anschaffung und Einbau der Platten und taktilen Elemente beträgt:

860.000,- EUR inkl. MwSt.

Möblierung

Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität ist ein wesentliches Ziel der Umgestaltung. Dabei gilt es, eine einheitliche und wertige Gestaltungslinie in Material und Farbton für alle Möblierungselemente umzusetzen, die sich in das Gesamtbild des Kontorhausviertels und der Hamburger Innenstadt einfügt.

Vorgesehen sind fest eingebaute Bänke aus Stahl und Holz. Die Holzfarbtonfestlegung und Farbton der Farbbeschichtung des feuerverzinkten Stahls des Banksockels, der Unterkonstruktion und der Rückenlehne werden im Rahmen der ersten BID-Laufzeit bemustert und festgelegt. Das BID finanziert 12 Bänke mit einer Länge von 450 cm.

Ebenfalls Teil der Planungen durch die Landschaftsarchitekten WES sind im BID Burchardplatz zu verbauende Möblierung wie Fahrradbügel, Designer Abfallbehälter, begehbare Baumscheiben, Gussdeckel gekennzeichnet mit dem Hamburg Wappen sowohl in rund als auch in quadratisch und das UNESCO Welterbe Emblem, welches sich auf der Platzfläche wiederfinden wird.

Das Budget für Anschaffung und Einbau der Möblierung beträgt:

295.000,- EUR inkl. MwSt.

Vegetation

Zudem werden acht Bäume im BID-Gebiet gepflanzt, die Baumarten sind die Tilia tomentosa braband und die Gleditsia triacanthos f. inermis. Zur Pflanzung gehört auch die Fertigstellungspflege.

Weitere Begrünung ist in der östlichen Burchardstraße geplant. Hier ist eine Heckenbepflanzung Teil der Planungen. Auch diese wird inklusive Fertigstellungspflege gepflanzt.

Das Budget für Anschaffung und Pflanzung der Vegetation inkl. Fertigstellungspflege beträgt:

85.000,- EUR inkl. MwSt.

Planung

Die Planung für die qualitätssteigernden durch das BID finanzierten Materialien inkl. Einbau umfasst die Leistungsphase 8 nach HOAI §39 Freianlagen zur Überwachung des Einsatzes der durch das BID finanzierten höherwertigen Materialien:

- Freianlagen – Objektüberwachung
- Verkehrsanlagen – Bauoberleitung
- Besondere Leistungen – Bauausführung
- Besondere Leistungen - Prüfung Nachträge
- Besondere Leistungen - Örtliche Bauaufsicht

Das Budget für die Planungskosten beträgt:

220.000,- EUR inkl. MwSt.

Das gesamte Bau-Budget für die Materialkosten inkl. Einbau und Planung beträgt:

1.460.000,- EUR inkl. MwSt.

3. Marketing

Um die Baumaßnahmen rund um den Burchardplatz transparent, verständlich und positiv zu kommunizieren, verfolgt das BID ein Marketing- und Kommunikationskonzept. Ziel ist es, Anliegende und Anwohnende frühzeitig einzubinden, über den Bauablauf zu informieren und die Akzeptanz für die Maßnahmen zu stärken.

Öffentlichkeitsarbeit und visuelle Kommunikation

Ein zentrales Element ist die Bereitstellung einer digitalen Informationsplattform (Webvisitenkarte), auf der alle wesentlichen Dokumente wie der Antrag, der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Wirtschaftspläne öffentlich zugänglich sind – wie gesetzlich im GSPI vorgesehen. Darüber hinaus werden professionelle Fotoaufnahmen finanziert, die z. B. den Vorher-Nachher-Zustand dokumentieren oder zur Gestaltung von Baustellenzäunen genutzt werden können. Diese Maßnahmen schaffen Transparenz und machen die Entwicklung des Quartiers für alle sichtbar und nachvollziehbar.

Veranstaltungen

Um den Dialog mit der Nachbarschaft zu fördern, sind gezielte Veranstaltungsformate möglich. Ein Beispiel ist das sogenannte „Baustellenfrühstück“, bei dem Anwohnende, Gewerbetreibende und Passanten über den aktuellen Stand der Bauarbeiten informiert und in entspannter Atmosphäre zum Austausch eingeladen werden. Solche Formate fördern das Verständnis für die Bautätigkeit und stärken die Identifikation mit dem Projekt.

Zur Fertigstellung der Maßnahmen ist zudem eine Einweihungsveranstaltung denkbar, bei der die neugestalteten Bereiche gemeinsam mit Anliegern und Anwohnern gefeiert werden. Auch

die dafür benötigten Kommunikationsmittel (z.B. Flyer, Plakate) werden aus dem Marketingbudget finanziert.

Die Umsetzung der Marketingmaßnahmen kann entweder durch externe Agenturen erfolgen oder – nach Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss – als Eigenleistung durch die Aufgabenträgerin erbracht werden. Zu den möglichen Eigenleistungen zählen z. B. grafische Entwürfe, die Erstellung von Werbematerialien oder die organisatorische Unterstützung bei Veranstaltungen. Diese Leistungen werden jeweils im Einzelfall kalkuliert, abgestimmt und budgetkonform abgerechnet.

Da Marketingmaßnahmen einem stetigen Wandel unterliegen, können Maßnahmen und Budgetverteilungen bei Bedarf angepasst werden – etwa, wenn sich einzelne Formate als nicht mehr zeitgemäß oder nicht zielführend für das Projektmarketing erweisen, neue Formate aber die vorbeschriebenen Ziele umsetzen können.

Das Budget für die Marketingleistungen beträgt: 25.000,- EUR inkl. MwSt.

4. Beratung

Für die Einrichtung eines BID sowie die Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen ist der Abschluss verschiedener Verträge erforderlich. Um die rechtliche Absicherung und Effizienz des Verfahrens zu gewährleisten, wird hierfür auf die Expertise erfahrener und mit den spezifischen Anforderungen und der Komplexität des Projekts vertraute Juristen zurückgegriffen.

Dies umfasst nicht nur die Vertragsgestaltung, sondern auch die Unterstützung bei möglichen rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem BID-Verfahren. Darüber hinaus können im Verlauf des Projekts übergeordnete Fragestellungen auftreten, die einen erhöhten Beratungsbedarf – insbesondere juristischer oder fachlicher Art – mit sich bringen. Für solche Fälle steht ein gesondertes Beratungsbudget zur Verfügung. Dieses wird ausschließlich dann in Anspruch genommen, wenn ein konkreter Bedarf an externer Beratung entsteht.

Das Budget für die Beratungsleistungen beträgt: 30.000,- EUR inkl. MwSt.

5. Finanzierung

Die BID-Abgaben der Eigentümer gehen zwei Jahre zu jeweils gleichen Teilen ein. Sollte die Baumaßnahme zügiger voranschreiten als geplant, kann eine temporäre Unterdeckung im

Budget entstehen. Im zweiten Jahr der BID-Laufzeit werden die eingehenden Abgaben zu einem positiven Saldo im Projekt führen. Zur Deckung einer etwaigen Finanzierungslücke wird die Aufgabenträgerin eigene Mittel verwenden bzw. ein Darlehen aus dem Firmenverbund in Anspruch nehmen. Die Kosten für die Budgetposition werden nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Darlehenshöhe berechnet. Die Finanzierung wird nach Bedarf in Tranchen von mindestens 50.000 EUR zur Verfügung gestellt. Der Zinssatz beträgt 3% über dem 3-Monats-Euribor-Zinssatz der Zentralbank. Sollten die Zinssätze weiter steigen, werden die Mehrkosten für eine etwaige Finanzierung aus der Reserveposition bezahlt. Es handelt sich hierbei somit um eine Bedarfsposition.

Das Budget für die Finanzierungskosten beträgt: 15.000,- EUR inkl. MwSt.

6. Aufgabenträger

Die Aufgabenträgerin ist verantwortlich für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Sämtliche Leistungen werden, sofern nicht explizit anders dargestellt, wenn möglich ausgeschrieben und an Dritte vergeben. In den Budgets für die Maßnahmen ist, soweit nicht explizit anders in Form möglicher Eigenleistungen dargestellt, keine Vergütung der Aufgabenträgerin enthalten.

Zur Steuerung des Projektes wird die Aufgabenträgerin einen Lenkungsausschuss nach dem § 6 des GSPI einsetzen und die Sitzungen vorbereiten, führen und protokollieren. Bei Bedarf können zusätzliche Gremien eingeführt werden, die in der Regel aus Mitgliedern des Lenkungsausschusses besetzt werden. Ferner wird jährlich ein Ausschuss zur Kontrolle der ordentlichen Geschäftsführung unter Beteiligung der Handelskammer Hamburg, der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie Mitgliedern des Lenkungsausschusses stattfinden. Die Prüfung der ordentlichen Geschäftsführung der Aufgabenträgerin erfolgt durch die Handelskammer Hamburg.

Wesentlicher Inhalt der Leistungen der Aufgabenträgerin ist die Vorbereitung, Abstimmung, Ausschreibung, Beauftragung und Überwachung der BID-Aktivitäten. Sämtliche Leistungen werden von der Aufgabenträgerin mit den öffentlichen Betrieben und Behörden abgestimmt, qualitätsgesichert und ggf. konzeptionell nachgebessert. Bei diesem Projekt liegt zudem ein besonderer Schwerpunkt auf der engen Schnittstellenabstimmung mit der FHH hinsichtlich der Gesamtplanung Kontorhausviertel. Die Aufgabenträgerin steht darüber hinaus in engem Kontakt mit den Grundeigentümern und nimmt sich derer Belange an.

Neben der inhaltlichen Begleitung der Maßnahmen ist auch die finanzielle Abwicklung in der Verantwortung der Aufgabenträgerin. Hierzu gehört neben üblichen buchhalterischen Sorgfaltspflichten auch die Erstellung aussagefähiger und transparenter Berichtsunterlagen. Die Aufgabenträgerin wird sich zudem in diversen innerstädtischen Gremien sowie gegenüber öffentlicher und privater Institutionen für die Ziele des BID im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange einsetzen und das Projekt in übergeordneten Netzwerken der Hamburger Innenstadt vertreten. Folgende Institutionen gehören u. a. zu den Gremien und privaten Institutionen, in denen die Aufgabenträgerin das BID vertritt:

- der Verein City-Management e.V.
- Handelskammer Hamburg
- der Trägerverbund Projekt Innenstadt e.V.
- die Sicherheitspartnerschaft Innenstadt
- der Runde Tisch BID zu diversen Themen
- der von der Senatsebene eingerichteten „Arbeitskreis Innenstadt“ zu diversen Innenstadt-Themen
- der vom Bürgermeister Tschentscher eingerichtete „Runder Tisch Innenstadt“ zu diversen Innenstadt-Themen.

Zudem werden zu diversen Themen enge Kontakte zu den zuständigen öffentlichen Stellen etabliert und gehalten. Hierzu gehören insbesondere das Bezirksamt Hamburg-Mitte, die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, die lokalpolitischen Gremien, das Polizeikommissariat 14, das City Management, der Trägerverbund Projekt Innenstadt sowie sämtliche benachbarte BID-Quartiere. Weiterhin ist die Aufgabenträgerin lt. Öffentlich-Rechtlichem Vertrag verpflichtet, für Senats- und Bürgerschaftsanfragen der FHH Informationen zur Verfügung zu stehen.

Die Aufgabenträgerin erhält für ihre Leistungen ein Honorar, das pauschal abgerechnet wird. Das Honorar ergibt sich aus einem pauschalen Aufschlag auf die Gesamtinvestition bezogen auf die Maßnahmen-Budgets. Die Reserveposition wird bei der Ermittlung des Honorars nicht berücksichtigt. Der angemessene Gewinn ist in diesem Honorar bereits enthalten.

Das Budget für das Aufgabenträgerhonorar beträgt: 300.000,- EUR inkl. MwSt.

7. Reserve

Das BID soll in der Lage sein, auf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Vorhersehbares reagieren zu können. Die Einrichtung einer auskömmlichen Reserveposition wird daher von

der FHH gefordert. Gemäß § 9 Absatz 3 GSPI ergibt sich das Reservebudget aus einem Aufschlag von 10 % auf die Gesamtsumme.

Das Budget dient der Deckung nicht vorhersehbarer Risiken und Mehrkosten der budgetierten Leistungen. Darunter fallen unter anderem die folgenden Punkte:

- die Deckung von etwaigen Einnahmeausfällen aufgrund nicht geleisteter oder von der FHH aus Verfahrensgründen ganz oder anteilig zurückgehaltener BID-Abgaben
- den Ausgleich einer Unterdeckung durch das Abgabenvolumen aufgrund fehlerhafter Grundstücksdaten
- Kosten für Räume und Bewirtung der BID-Gremien bzw. Grundeigentümersammlungen, falls keine kostenfreien Räume zur Verfügung stehen.
- eine etwaige Erhöhung der Mehrwertsteuer (für das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept wurde ein Mehrwertsteuersatz von 19 % angenommen)
- Preissteigerungen für geplante Maßnahmen
- Deckung von Mehrkosten aufgrund auslaufender Angebotspreisbindungen durch Verzögerungen bei der BID-Einrichtung
- Deckung von nicht von der Aufgabenträgerin zu vertretenden Mehrkosten bei der Umsetzung der im Rahmen des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes geplanten Maßnahmen
- Deckung von Kosten für die Vorbereitungen einer etwaigen Folge-BID-Laufzeit
- Mehrkosten aufgrund nicht absehbarer Aufwendungen für Beratungs- und Rechtsberatungsleistungen

Um auf unvorhergesehene Entwicklungen flexibel reagieren zu können und die Qualität sowie den Zeitplan der Umsetzung nicht zu gefährden, ist eine solide finanzielle Absicherung durch ausreichende Reservemittel unerlässlich. Es wurde bewusst ein höheres Budget eingeplant. Hintergrund ist die besondere Komplexität des Vorhabens, die sich aus einer Vielzahl ineinandergreifender Planungs-, Abstimmungs- und Umsetzungsprozesse und Akteure ergibt. Diese Komplexität bringt ein erhöhtes Maß an Unwägbarkeiten mit sich, die sich sowohl auf zeitliche Abläufe als auch auf Kostenentwicklungen auswirken können. Sollte das Reservebudget nicht benötigt werden, wird es am Ende der BID-Laufzeit an die FHH zurückgezahlt, die diese anteilig den veranlagten Grundeigentümern zurückzahlt.

Das Budget für die Reserveposition beträgt: 315.000,- EUR inkl. MwSt.

8. Verwaltungspauschale

Die FHH wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20.000 EUR für den Verwaltungsaufwand erheben. Die gemäß § 10 GSPI von der FHH erhobene Verwaltungspauschale beträgt 1 % des Budgets, maximal 20.000 EUR. Diese Kosten werden direkt von der FHH einbehalten.

Der folgenden Tabelle ist das Gesamtbudget für das Projekt BID Burchardplatz II über die Laufzeit von zwei Jahren zu entnehmen:

Lfd. Nr.	Budget	Jahr 1	Jahr 2	Summe
1	Vorbereitungskosten	4.000 €		4.000 €
2	Bau	713.000 €	747.000 €	1.460.000 €
3	Marketing	10.000 €	15.000 €	25.000 €
4	Beratung	15.000 €	15.000 €	30.000 €
5	Finanzierung	15.000 €		15.000 €
6	Aufgabenträger	150.000 €	150.000 €	300.000 €
7	Reserve	157.500 €	157.500 €	315.000 €
	Summe	1.064.500 €	1.084.500 €	2.149.000 €
	Verwaltungspauschale	20.000 €		20.000 €
	Gesamtsumme			2.169.000 €

Die Projektkosten für das BID Burchardplatz II belaufen sich auf 2.149.000 EUR brutto. Die FHH wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20.000 EUR für den Verwaltungsaufwand erheben. Diese Kosten werden direkt von der FHH einbehalten.

Die Gesamtkosten des BID Burchardplatz II betragen inkl. Verwaltungsgebühr der FHH: 2.169.000 EUR inkl. MwSt.

6. Formelle Anforderungen

6.1 Antragsquorum, § 5 Abs. 1 GSPI

Die Aufgabenträgerin ist zur Antragstellung berechtigt, da sie der Aufsichtsbehörde die Zustimmung von mehr als 33 % der Grundeigentümer oder der Erbbauberechtigten der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke oder Grundstücksteile nachgewiesen hat, deren vom Innovationsbereich erfasste Fläche zugleich mindestens 33 % der Gesamtgrundstücksfläche beträgt.

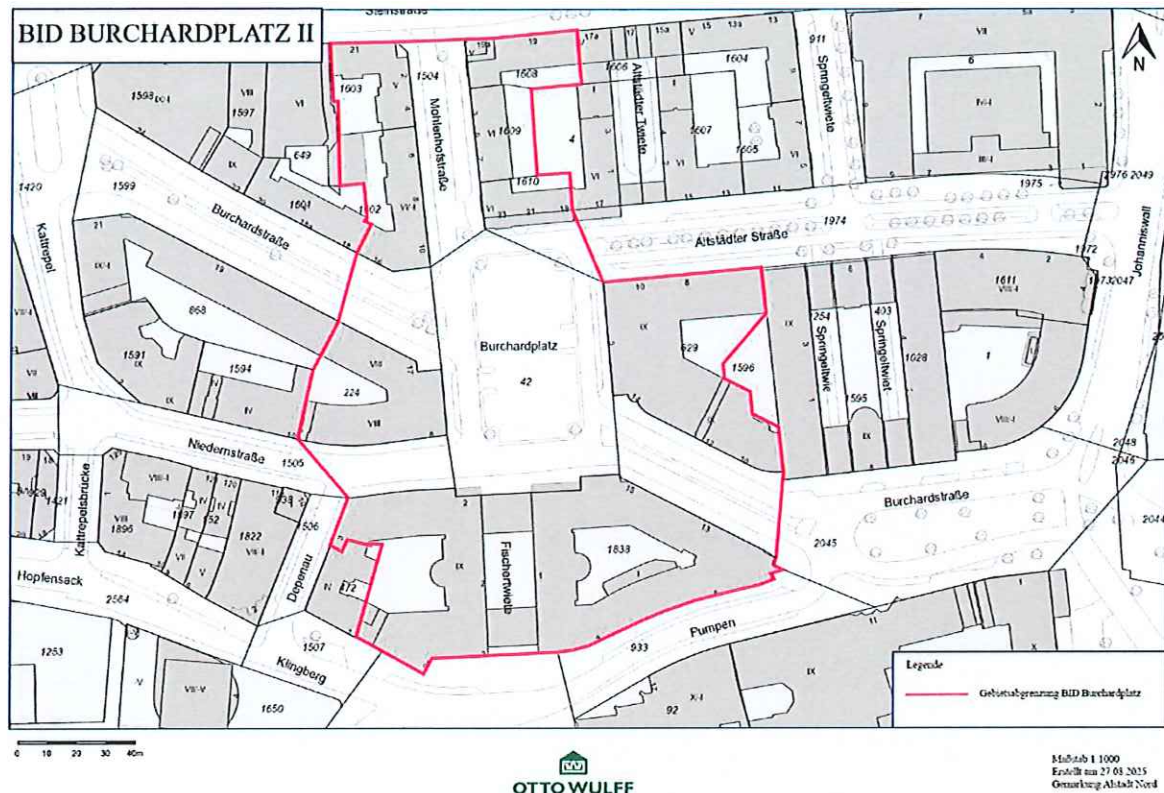
6.2 Informationstermin der Öffentlichkeit, § 5 Abs. 1 Satz 1 GSPI

Die Aufgabenträgerin hat gemäß § 5 Abs. 1 GSPI am 02.09.2025 einen Informationstermin für die Öffentlichkeit durchgeführt. Der Termin wurde zuvor auf Plakaten im Bereich der Standortinitiative angekündigt. Zu dem Termin kamen neun Personen. Ein Bericht über den Termin liegt als Anlage 4 diesem Antrag bei.

6.3 Laufzeit, § 3 Abs. 3 GSPI

Die geplante Laufzeit des BID Burchardplatz beträgt zwei Jahre, die Höchstlaufzeit von acht Jahren nach § 3 Absatz 3 GSPI ist somit eingehalten.

6.4 Gebietsabgrenzung, § 5 Abs. 3 Ziff. 1 GSPI



Lfd. Nr.	Belegenheit	Flurstück
1	Mohlenhofstraße 2, 4; Steinstraße 21	1603
2	Burchardstraße 16; Mohlenhofstraße 6, 8, 10	1602
3	Burchardplatz; Burchardstraße 17; Niedernstraße 8	224
4	Burchardplatz 2; Burchardstraße 13, 15; Depenau 3; Fischertwiete 1, 2; Klingberg 2, 2a; Pumpen 6, 8	1838
5	Altstädter Straße 8, 10; Burchardplatz 5; Burchardstraße 10, 12, 14	629
6	Altstädter Straße 19, 21, 23; Mohlenhofstraße ohne Nummer	1610
7	Mohlenhofstraße 3, 5, 7	1609
8	Mohlenhofstraße 1; Steinstraße 19, 19a	1608

6.5 Begrenzung des Gesamtaufwands gem. § 5 Absatz 5 Ziff. 4 GSPI

Der Jahresaufwand der Standortinitiative liegt unterhalb der 8 % des Bezugsbodenwertes und liegt somit unter der in § 5 Absatz 5 Ziffer 4 GSPI genannten Grenze.

7. BID-Abgabe, § 9 GSPI

7.1 Allgemeines

Zur Realisierung der geplanten Maßnahmen wird von Grundeigentümern und Erbbauberechtigten eine Abgabe entrichtet. Der Abgabensatz pro Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche beträgt 46,07 Euro. Der Abgabensatz errechnet sich durch Division des Gesamtbudgets von 2.169.000 durch die Summe aller modifizierten Grundstücksflächen 47.080 qm. Die modifizierte Grundstücksfläche eines Grundstücks oder Grundstücksteils errechnet sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche und des Geschossfaktors, der die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Geschosse abbildet, sowie gegebenenfalls erneut multipliziert mit dem Anpassungsfaktor nach § 9 Absatz 7 GSPI.

§ 9 Absatz 5 GSPI sieht folgende Geschossfaktoren vor:

Der Geschossfaktor beträgt

1. bei unbebauten Grundstücken 1,0
2. bei bebauten Grundstücken
 - a. mit einem Vollgeschoss 2,0
 - b. mit zwei Vollgeschossen 2,8
 - c. mit drei Vollgeschossen 3,4
 - d. mit vier Vollgeschossen 3,8
 - e. mit fünf Vollgeschossen 4,0

Ab dem sechsten Vollgeschoss erhöht sich der Geschossfaktor jeweils um 0,1. Haben Gebäude oder Gebäudeteile auf einem Grundstück eine unterschiedliche Zahl von Geschossen, ist jeweils das Gebäude mit der höchsten Zahl für die Bestimmung des Geschossfaktors maßgeblich.

Die Abgabe für ein Grundstück errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Abgabensatz} \times \text{modifizierte Grundstücksfläche}}{\text{Anzahl der BID-Jahre}} = \text{jährliche Innovationsabgabe}$$

Der Abgabenbescheid wird nur zu Beginn der Laufzeit der Standortinitiative an alle Abgabenschuldige ausgestellt und enthält eine Information zu den Zahlungsterminen.

Berechnung für das BID Burchardplatz II

Die Summe aller modifizierten Flächen im BID Burchardplatz II beträgt 47.080 m². Das Budget des BID Burchardplatz II beträgt inklusive des bei der Stadt Hamburg verbleibenden Pauschalbetrags für den Verwaltungsaufwand 2.169.000 EUR brutto. Hieraus ergibt sich der voraussichtliche Abgabensatz in Höhe von rd. 46,07 EUR /m² (tatsächlicher Wert mit lt. Excel 13 Nachkommastellen: 46,0705182667799 EUR /m²).

Dies lässt sich anhand einer Beispielrechnung wie folgt veranschaulichen:

Erforderliche Daten für die Ermittlung der BID-Abgabe:

BID-Budget (inkl. Verwaltungspauschale): 2.169.000 EUR

Fläche Grundstück A: 1.500 m²

Geschossfaktor für sechs Vollgeschosse: 4,1

Anpassungsfaktor: 0,8

Summe aller modifizierten Flächen: 47.080 m²

Berechnung:

1. Modifizierte Fläche des Grundstücks A

$1.500 \text{ m}^2 \times \text{Geschossfaktor } 4,1 \times \text{Anpassungsfaktor } 0,8 = 4.920 \text{ m}^2$

2. Summe aller modifizierten Flächen der Grundstücke A-Z

47.080 m²

3. Abgabensatz pro m²

$2.169.000 \text{ EUR (BID-Budget)} / 47.080 \text{ m}^2 \text{ (Summe der modifizierten Flächen)}$

= 46,07 EUR/m²

4. Abgabe Grundstück A für die gesamte BID-Laufzeit (2 Jahre)

$46,07 \text{ EUR/m}^2 \text{ (Abgabensatz lt. Excel 13 Nachkommastellen)} \times 4.920 \text{ m}^2 \text{ (modifizierte Fläche Grundstück A)}$

= 226.666,94 EUR

5. Abgabe Grundstück A p.a.

= 113.333,47 EUR

Die Aufgabenträgerin unterstützt die Eigentümer auf Wunsch bei der Ermittlung der individuellen BID-Abgabe. Bitte wenden Sie sich an die OTTO WULFF Placemaking GmbH unter den angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

7.2 Anwendung des Anpassungsfaktors gem. § 9 Abs. 7 GSPI

Die Anwendung des Anpassungsfaktors ermöglicht es, im Einzelfall die Abgabenhöhe anzupassen, wenn ein abgabepflichtiges Grundstück oder Grundstücksteil noch einen oder mehrere Zugänge von einem Bereich außerhalb des BID-Gebiets hat und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken mit einer Abgabe in voller Höhe ungleichmäßig belastet würde, weil es nur in geringerem Maße von den BID-Maßnahmen profitiert. Die Anwendung des Anpassungsfaktors (von kleiner 1) erfolgt durch seine Multiplikation mit der modifizierten Grundstücksfläche, wodurch diese rechnerisch reduziert wird. Die Anwendung des Anpassungsfaktors ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 GSPI von der Aufgabenträgerin gegenüber der Aufsichtsbehörde gesondert zu begründen.

Für das Grundstück des Chilehauses (Flurstücksnr. 1838, Burchardplatz 2, Burchardstraße 13, 15, Fischertwiete 1, 2) wird die modifizierte Fläche mithilfe des Anpassungsfaktors gem. § 9 Abs. 7 GSPI berechnet. Die im Verhältnis zu den anderen Grundstücken unverhältnismäßige und daher anzupassende Belastung resultiert beim Chile-Haus aus der atypischen Grundstückssituation. Das Grundstück ist fast viermal so groß wie das durchschnittliche Grundstück im BID-Bereich und macht mit seiner Fläche rd. 45 % der abgabepflichtigen Gesamtfläche aus.

Die Nutzungen im Chilehaus, sowohl Erdgeschossnutzungen als auch die Büronutzungen in den Obergeschossen, werden gleichwertig von Norden, also aus dem Innovationsbereich, und von Süden, also von außerhalb des Innovationsbereichs erschlossen. Das ergibt sich bereits aus der Lage im Stadtraum, insbesondere mit der Nähe zur Willy-Brand-Straße (Bundesstraße B4) und zu den (touristischen) Lagen mit Zollkanal und Speicherstadt/ HafenCity im Süden, vor allem aber aufgrund des unmittelbaren U-Bahn-Anschlusses Meißberg im Süden.

Aufgrund des Größenverhältnisses zu den anderen abgabepflichtigen Grundstücken im geplanten Innovationsbereich sowie der gleichwertigen Erschließung aus dem Innovationsbereich und von außerhalb des Innovationsbereichs drückt ein Anpassungsfaktor von 0,5 die Abnahme des Sondervorteils im Verhältnis zur Grundstücksgröße und zur Erschließungssituation deutlich und nachvollziehbar aus. Bei Anwendung dieses Faktors ergeben sich vergleichbare Grundlagen für die Berechnung der modifizierten Fläche gemäß § 9 Abs. 4 GSPI. Da sich die Nutzung des Chilehauses und des Grundstückes im Übrigen nicht maßgeblich von den sonstigen Geschäftsgrundstücken im geplanten Innovationsbereich unterscheidet, ergibt sich erst über die Anwendung dieses Anpassungsfaktors eine Vergleichbarkeit dieses maßgeblichen Faktors für die Vorteilsberechnung und damit für eine Abgabengleichbehandlung der abgabepflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Innovationsbereich. Der Anpassungsfaktor führt also nicht zu

einem Vorteil der Grundstückseigentümerin des Chilehauses im Verhältnis zu den sonstigen abgabepflichtigen Grundstückseigentümern. Die Abgabengleichheit im Verhältnis zu durch die BID-Maßnahmen erwarteten Sondervorteile wird erst durch den Anpassungsfaktor erreicht.

7.3 Umsatzsteuer in BID-Verfahren

Eigentümer von gewerblich genutzten Objekten können sich die in ihrer BID-Abgabe enthaltene Umsatzsteuer erstatten lassen. Hinsichtlich der Umsatzsteuer gibt es im BID-Verfahren einige Besonderheiten. Nähere Informationen dazu lassen sich dem Merkblatt der Finanzbehörde zum Umgang mit der Umsatzsteuer im BID-Verfahren entnehmen:

<https://www.hamburg.de/resource/blob/183796/2d0ac52a44d7612ddfcc61c09ad756eb/gspi-merkblatt-umsatzsteuer-data.pdf>

Hiernach kommt, vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Bundes und der Länder sowie der Gerichte zwischen der Aufgabenträgerin und den Eigentümer der Grundstücke als Mitglieder des Innovationsbereichs, ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch zustande, ohne dass zivilrechtlich zwischen beiden eine direkte Beziehung besteht.

Das bedeutet für die Eigentümer, dass es ihnen möglich ist, den in der BID-Abgabe enthaltenen Anteil der Umsatzsteuer bei ihrer Umsatzsteuererklärung geltend zu machen. Hierfür wird die Aufgabenträgerin nach jedem Kalenderjahr einen Nachweis über die Höhe der verwendeten Mittel und der darin enthaltenen Umsatzsteuer an die Eigentümer schicken. Nach Zustandekommen des BID wird die Aufgabenträgerin schriftlich ein Verfahren erläutern, wie aus der Gesamtsumme der Ausgaben der individuelle umsatzsteuerlich relevante Anteil ermittelt werden kann.

8. Vertragliche Regelungen

8.1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag, § 4 Abs. 2 GSPI

Die Aufgabenträgerin schließt über die Durchführung des BID einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ab. Ein unterzeichneter Entwurf des Vertrags ist dem vorliegenden Antrag als Anlage 5 beigelegt.

8.2 Wegebauvertrag

Die Aufgabenträgerin wird zur Umsetzung der Wegebaumaßnahmen einen mit dem Bezirksamt Hamburg-Mitte abgestimmten Wegebauvertrag vorlegen und unterzeichnen.

Hamburg, den 26. September 2025



Dr. Sebastian Binger

OTTO WULFF Placemaking GmbH



ppa. Franziska Dedekind

OTTO WULFF Placemaking GmbH

Anlagen

Anlage 1: Gebietsabgrenzung

Anlage 2: Materialliste

Anlage 3: Grundstücksrelevante Daten gem. GSPI

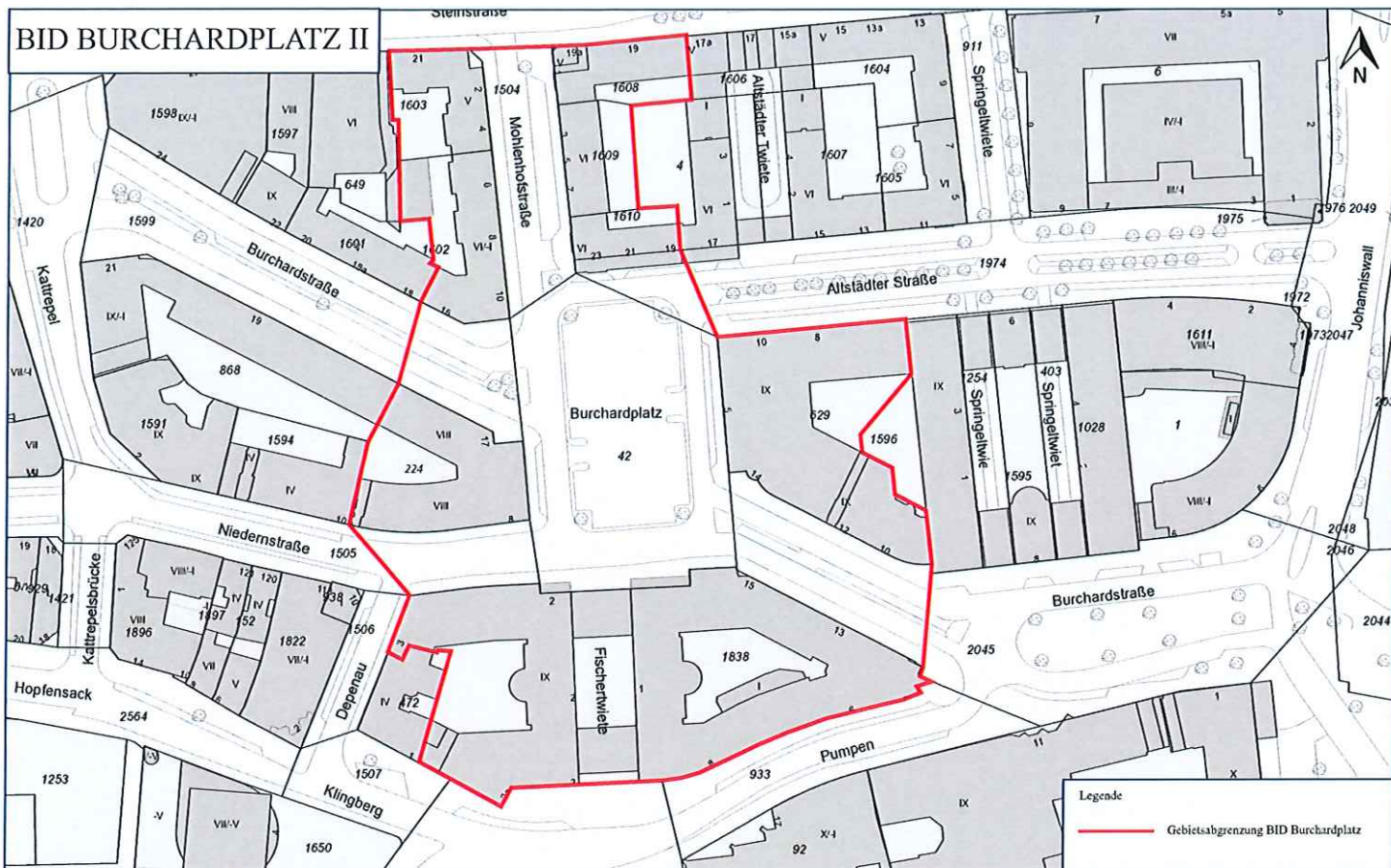
Anlage 4: Mitschrift Informationsveranstaltung

Anlage 5: Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Entwurf)

ANLAGEN

ANLAGE 1

GEBIETSABGRENZUNG



ANLAGE 2

MATERIALLISTE

BID Burchardplatz (Planungsbereich BID), *Kosten inkl. Verarbeitung bzw. Verlegung, Sicherheit und Rundung				
Menge	Einheit	Beschreibung	EP*	GP*
2.250,00	m²	Pflasterfläche aus gebrauchtem Großsteinpflaster mit geschnittener und nachbearbeiteter Kopffläche herstellen	151 €	339.750 €
3.850,00	m²	Plattenbelag aus Betonplatten mit Natursteinvorsatz D: 8 cm ungebunden verlegt herstellen (Masse inkl. 3% Verschnitt)	69 €	265.650 €
385,00	m²	Reservematerial Betonplatten D. 8 cm	45 €	17.325 €
1.900,00	m	Anschlussarbeiten Plattenbelag in 8 cm Stärke	14 €	26.600 €
150,00	m²	Plattenbelag aus Betonplatten mit Natursteinvorsatz D: 10 cm ungebunden verlegt in Überfahrten herstellen (Masse inkl. 3% Verschnitt)	75 €	11.250 €
15,00	m²	Reservematerial Betonplatten D.10 cm	48 €	720 €
45,00	m	Anschlussarbeiten Plattenbelag in 10 cm Stärke	15 €	675 €
70,00	m²	Plattenbelag aus Betonplatten mit Natursteinvorsatz 50x50x16 cm ungebunden verlegt herstellen (Masse inkl. 3% Verschnitt)	94 €	6.580 €
7,00	m²	Reservematerial Betonplatten D.14 cm	57 €	399 €
25,00	m	Anschlussarbeiten Plattenbelag in 10 cm Stärke	19 €	475 €
50,00	m²	taktile Platten	331 €	16.550 €
200,00	m	Zukauf Hamburger Kante	97 €	19.400 €
29,00	m	Stahleinfassung linear liefern	79 €	2.291 €
118,00	m	Stahleinfassung radial liefern	95 €	11.210 €
4,00	St	Begehbare runde Baumscheibe aus Gitterroste Durchmesser 3 m	5.175 €	20.700 €
28,00	m	Plattenrinne in Pultform, Breite 50 cm aus Plattenformat 50x50x8 cm herstellen	84 €	2.352 €
7,00	m	Plattenrinne in Pultform, Breite 50 cm aus Plattenformat 50x50x16 cm herstellen	116 €	812 €
12,00	St	Sitzbänke mit Mittellehne Breite 1,13 m, Länge 4,5 m	13.965 €	167.580 €
47,00	St	Fahrradparker Modell Stadt Hamburg Zeichnung N / M R 2218 - Kh .- 2023/10	343 €	16.121 €

4,00	St	Fahrradparker Lastenrad Modell Stadt Hamburg Zeichnung N / M R 2218 - Kh .- 2023/15 A	385 €	1.540 €
10,00	St	Abfallbehälter	1.431 €	14.310 €
1,00	St	Emblen UNESCO Welterbe herstellen und auf eine Betontragschicht setzen	14.247 €	14.247 €
3,00	St	Baum liefern und pflanzen, Tilia tomentosa brabant, inkl. Fertigstellungspflege	4.076 €	12.228 €
5,00	St	Baum liefern und pflanzen, Gleditsia triacanthos f. inermis, inkl. Fertigstellungspflege	3.113 €	15.565 €
1,00	psch	Heckenpflanzung inkl. Fertigstellungspflege	43.968 €	43.968 €
11,00	St	Gussdeckel rund Hamburger Wappen	856 €	9.416 €
4,00	St	Gussdeckel quadratisch Hamburger Wappen	856 €	3.424 €
		Gesamtkosten netto:		1.041.138 €
		+19% MwSt.:		197.816 €
		Gesamtkosten brutto:		1.238.954 €
		Budget		1.240.000 €

ANLAGE 3

GRUNDSTÜCKSRELEVANTE DATEN GEM. GSPI

BID Burchardplatz II

BID-Abgabe gemäß GSPI mit Anpassungsfaktor

Lfd. Nr.	Straße und Hausnr.	Flurstücksnr.	Fläche in m²	Vollgeschosse	Geschossfaktor	Mod. Fläche inkl. Anpassungsfaktor	Anpassungsfaktor
1.	Mohlenhofstraße 2, 4; Steinstraße 21	1603	788	5	4,00	3.152,00	1,00
2.	Burchardstraße 16; Mohlenhofstraße 6, 8, 10	1602	1.093	6	4,10	4.481,30	1,00
3.	Burchardplatz; Burchardstraße 17; Niedernstraße 8	224	1.502	8	4,30	6.458,60	1,00
4.	Burchardplatz 2; Burchardstraße 13, 15; Depenau 3; Fischertwiete 1, 2; Klingberg 2, 2a; Pumpen 6, 8	1838**	6.505	9	4,40	14.311,00	0,50
5.	Altstädter Straße 8, 10; Burchardplatz 5; Burchardstraße 10, 12, 14	629	2.686	9	4,40	11.818,40	1,00
6.	Altstädter Straße 19, 21, 23; Mohlenhofstraße ohne Nummer	1610	383	6	4,10	1.570,30	1,00
7.	Mohlenhofstraße 3, 5, 7	1609	644	6	4,10	2.640,40	1,00
8.	Mohlenhofstraße 1; Steinstraße 19, 19a	1608	662	5	4,00	2.648,00	1,00
	Gesamt		14.263			47.080,00	

* Berechnungsweg gemäß GSPI siehe Ziffer 7 des vorliegenden Antrags

** Anwendung Anpassungsfaktor, vgl. Ziffer 7.2 des vorliegenden Antrags

Budget (Brutto) 2.169.000 €
Abgabensatz 46,0705182667799

B10 Burchardplatz II

Grundstücksrelevante Daten für die Ermittlung des Maximalbudgets gemäß GSPI

Lfd. Nr.	Strakaltavanz.	Flurstücksnummer	Grundstücks-Fläche (m²) laut ALKS	OH-BRW 01.01.2024	Wert-relevante Geschoss/Flohenzahl (WGFZ) des	Barwertbodenwert 01.01.2024
1	Mühlenhofstraße 1; Steinstraße 19, 19a	1608	657	1.110,00	0,6	734.820,00 €
2	Mühlenhofstraße 3, 5, 7	1609	644	1.110,00	0,6	714.840,00 €
3	Ahlstedter Straße 19, 21, 23; Mühlenhofstraße ohne Nummer	1610	353	630,00	0,6	241.250,00 €
4	Mühlenhofstraße 2, 4; Steinstraße 21	1603	788	1.450,00	0,8	1.166.240,00 €
5	Burchardstraße 16; Mühlenhofstraße 6, 8, 10	1602	1.093	1.450,00	0,8	1.617.640,00 €
6	Burchardplatz; Burchardstraße 17; Kriedenstraße 8	224	1.502	910,00	0,7	1.366.820,00 €
7	Ahlstedter Straße 8, 10; Burchardplatz 5; Burchardstraße 10, 12, 14	629	2.656	840,00	0,8	2.256.240,00 €
8	Burchardplatz 2; Burchardstraße 13, 15; Depenau 3; Fackertstraße 1, 2; Hingberg 2, 2a; Pumpen 6, 8	1839	6.505	843,00	0,8	5.464.200,00 €
Gesamt				14.263		13.561.990,00 €
					8% davon	1.084.957,20 €

* Der Bezugsbodenwert errechnet sich gemäß GSPI als Prod.ki der mit dem jeweiligen Bodenrichtwert für Geschossflächen multiplizierten Flächen der betroffenen Grundstücke in Quadratmetern.

ANLAGE 4

MITTSCHRIFT INFORMATIONSVIRANSTALTUNG

BID Burchardplatz II

Protokoll zur öffentlichen Informationsveranstaltung

Datum: 02.09.2025

Ort: Digital, MS Teams

Teilnehmende:

Hr. Peemüller (Aufgabenträger OW), Fr. Dedekind (Aufgabenträger OW), Hr. Hohlbein (Bezirksamt HH-Mitte), sechs Anlieger

Tagesordnung

- I. Business Improvement District
- II. BID Burchardplatz II
- III. Verschiedenes

TOP 0 – Begrüßung	Verantwortlichkeit
Hr. Peemüller begrüßt die Teilnehmenden.	
TOP 1 – Business Improvement District	
BID – Was ist das? Herr Peemüller erläutert einleitend das Konzept eines Business Improvement Districts (BID). Dabei handelt es sich um ein gesetzlich verankertes Instrument, mit dem Grundeigentümer*innen in einem klar definierten Gebiet gemeinschaftlich Maßnahmen zur Aufwertung des Standorts durchführen. In Hamburg ist das Verfahren im Gesetz zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) geregelt. Die Finanzierung erfolgt über eine BID-Abgabe, die alle Eigentümer im Gebiet entrichten. Grundlage für die Einrichtung ist ein Maßnahmen- und Finanzierungskonzept. Die Einrichtung gilt als beschlossen, wenn weniger als ein Drittel widerspricht. Anforderungen und Verfahren Es wird erläutert, dass für die Einrichtung ein*e Aufgabenträger*in benannt sein muss, der oder die den BID-Antrag stellt. Im weiteren Verlauf skizziert Herr Peemüller die einzelnen Schritte des Verfahrens: Antragstellung,	

Beteiligungsverfahren, Widerspruchsprüfung und Einrichtung durch die Stadt. Akteursübersicht Die zentralen Akteure im Hamburger BID-Prozess sind die Grundeigentümer, das Bezirksamt, die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, die Handelskammer sowie der Aufgabenträger und der Lenkungsausschuss. Während der Aufgabenträger die Maßnahmenumsetzung verantwortet, übernimmt der Lenkungsausschuss die Steuerung. Die Finanzierung wird über die öffentliche Hand organisiert, wobei die BID-Abgabe zweckgebunden eingesetzt wird.	
TOP 2 – BID Burchardplatz II	
Rückblick auf bisher durchgeführte Informationsveranstaltungen Herr Peemüller gibt einen Überblick über die bisher durchgeführten öffentlichen Informationsveranstaltungen. Die erste Veranstaltung fand am 18.09.2023 statt und diente der Vorstellung des Entwurfs für das Kontorhausviertel sowie der Ziele der BID-Gestaltung. Am 18.03.2024 folgte eine weitere Veranstaltung zur Vorstellung des vorläufigen Bauablaufs mit der Einbeziehung von Leitungsträgern wie der Telekom und Hamburg Netz. Die heutige Veranstaltung am 02.09.2025 dient der Vorstellung der geplanten Maßnahmen der zweiten BID-Laufzeit. Weitere Veranstaltungen durch die Stadt Hamburg sind vorgesehen. Gebietsabgrenzung Es wird das klar abgegrenzte Gebiet des BID Burchardplatz II vorgestellt, das die Grundlage für alle Maßnahmen und Zuständigkeiten bildet. Lenkungsausschuss Der Lenkungsausschuss besteht aus stimmberechtigten Immobilieneigentümern sowie beratenden Mitgliedern aus verschiedenen Institutionen, darunter die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, das Bezirksamt Hamburg-Mitte, die Handelskammer Hamburg, das Denkmalschutzamt sowie Fachplaner. Seit der ersten Sitzung am 23.08.2019 fanden insgesamt 36 Sitzungen statt. Geplante BID-Maßnahmen Für die zweite BID-Laufzeit sind folgende Maßnahmen geplant: der Kauf und Einbau von Materialien wie u.a. gebrauchtes Großsteinpflaster und Betonplatten mit Natursteinvorsatz, die Anschaffung neuer Bänke im Gebiet oder eine professionelle Bauüberwachung. Zusätzlich sind begleitende Marketingmaßnahmen wie Verteilung von Anliegerinformationen, Baustellenfrühstücke oder Eröffnungsveranstaltungen vorgesehen. Weitere Posten betreffen Beratungskosten, das Honorar des Aufgabenträgers, eine	

Reserve sowie die Verwaltungspauschale für die Freie und Hansestadt Hamburg.	
TOP 3 - Verschiedenes	
Es wird die Frage gestellt, wann die öffentliche Auslegung des BID-Antrages stattfindet und auf welchem Wege darüber informiert wird. Herr Peemüller antwortet, dass die Grundeigentümer per Post nach der Prüfung des Antrages durch die BSW über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung informiert werden. Ferner wird sich nach dem Zeitplan der vorbereitenden Baumaßnahmen der Leitungsträger erkundigt und ob es zeitlichen Verzug gibt. Herr Hohlbein vom Bezirksamt Hamburg-Mitte berichtet, dass derzeit noch die Leitungsarbeiten durch die Hamburger Energienetze durchgeführt werden und ihm kein Verzug bekannt ist. Die darauffolgenden Umbaumaßnahmen sollen laut Herrn Hohlbein im Oktober 2025 beginnen und dauern zwei Jahre an, wobei die Maßnahmen in sechs Bauabschnitten stattfinden und somit nicht jeder Abschnitt von zwei Jahren Bauzeit betroffen ist. Über den konkreten Bauablaufplan wird die ausführende Baufirma die Anlieger informieren. Die Information zu dieser geplanten Veranstaltung wird per Postwurf erfolgen.	
Verabschiedung	
Es gibt keine weiteren Fragen oder Themen. Hr. Peemüller bedankt sich bei den Teilnehmenden und beendet die Sitzung.	

AT = Aufgabenträger

LA = Lenkungsausschuss

BSW = Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

GE = Grundeigentümer

Hamburg, den 02.09.2025

P. Peemüller

Anhang:

- Präsentation



BID BURCHARDPLATZ

Öffentliche Informationsveranstaltung
zur 2. BID Laufzeit
02. September 2025, Microsoft Teams

| AGENDA

1. Business Improvement District

- Was ist das?
- Anforderungen
- Verfahrensübersicht
- Akteursübersicht

2. BID Burchardplatz II

- Informationsveranstaltungen
- Gebietsabgrenzung
- Lenkungsausschuss
- Geplante BID Maßnahmen

3. Verschiedenes



BUSINESS IMPROVEMENT DISTRICT

| BUSINESS IMPROVEMENT DISTRICT

Was ist das?

- BIDs sind landesgesetzlich verankert → In Hamburg im Gesetz zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI)
- BIDs basieren auf der Initiative der Grundeigentümer
- BIDs sind zeitlich und räumlich klar umrissene Gebiete, in denen die Grundeigentümer (und Gewerbetreibenden) gemeinsam die Standortqualitäten durch Maßnahmen verbessern und bestehende Qualitäten stärken

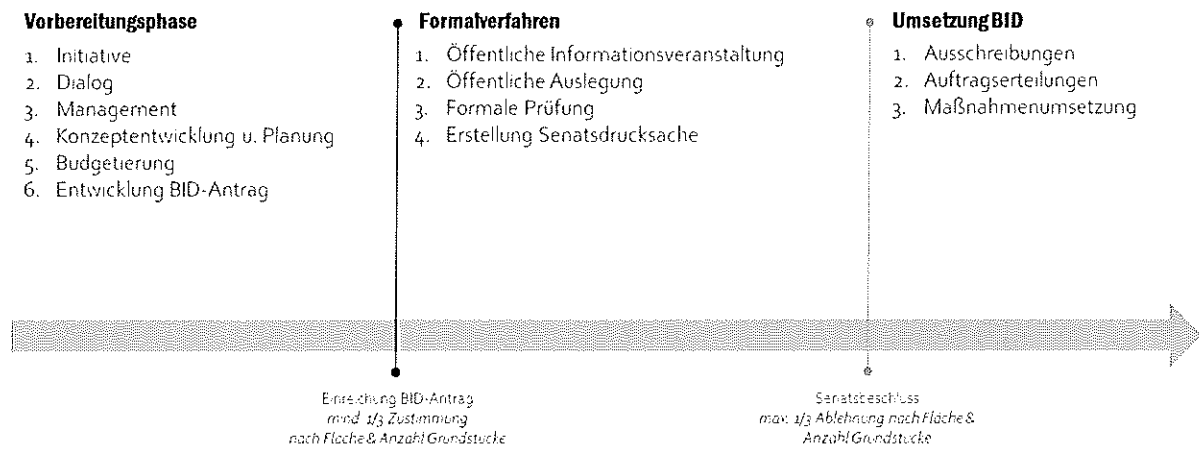
| BUSINESS IMPROVEMENT DISTRICT

Anforderungen

- Maßnahmen- und Finanzierungskonzept muss vorliegen
- Ein:e Aufgabenträger:in muss die Einrichtung eines BIDs beantragen
- Mind. 1/3 der Grundeigentümer:innen (nach Anzahl der Grundstücke & nach Fläche) müssen der Antragsstellung zustimmen
- Eine öffentliche Informationsveranstaltung soll die interessierte Öffentlichkeit informieren
- Das BID wird eingerichtet, wenn weniger als 1/3 der Grundeigentümer:innen im BID-Gebiet (nach Anzahl der Grundstücke & Fläche) widersprechen
- Finanziert werden BIDs über eine kommunale Abgabe, die alle Grundeigentümer:innen im BID-Gebiet zahlen müssen

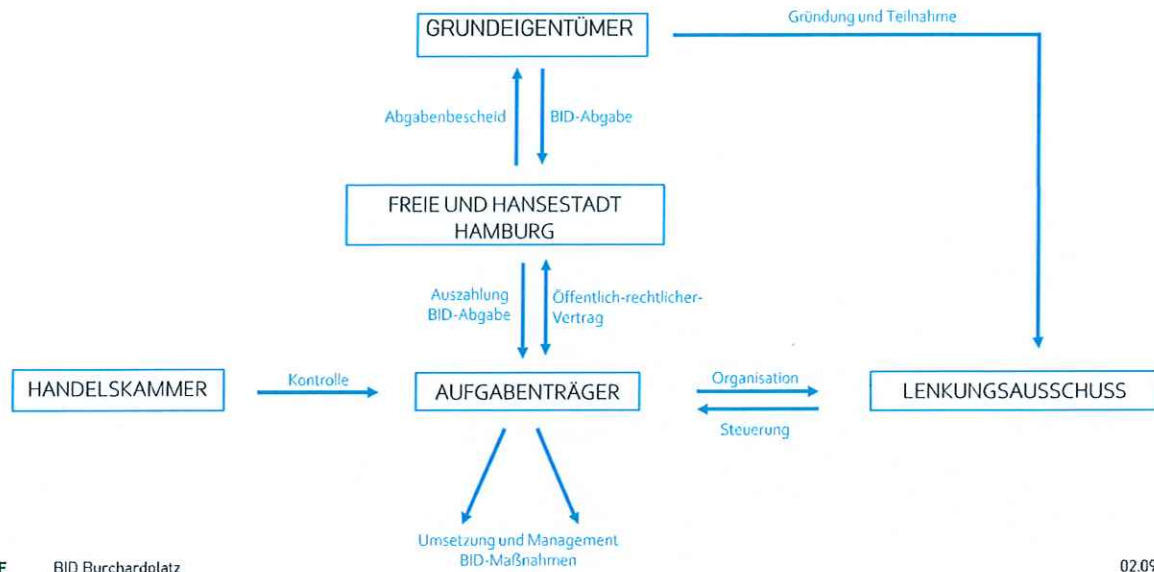
BUSINESS IMPROVEMENT DISTRICT

Verfahrensübersicht



BUSINESS IMPROVEMENT DISTRICT

Akteursübersicht





BID BURCHARDPLATZ II

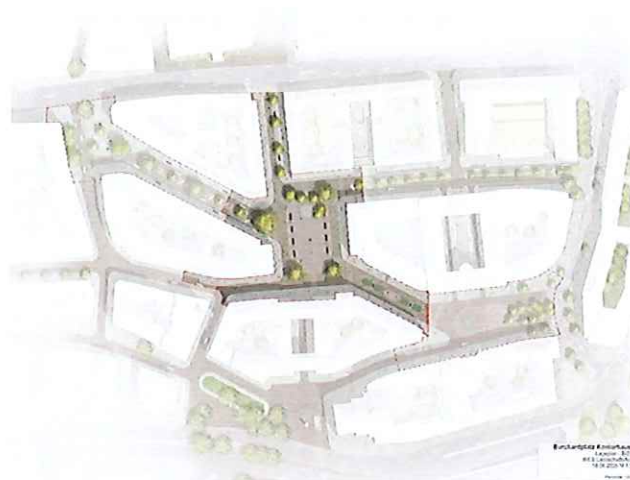
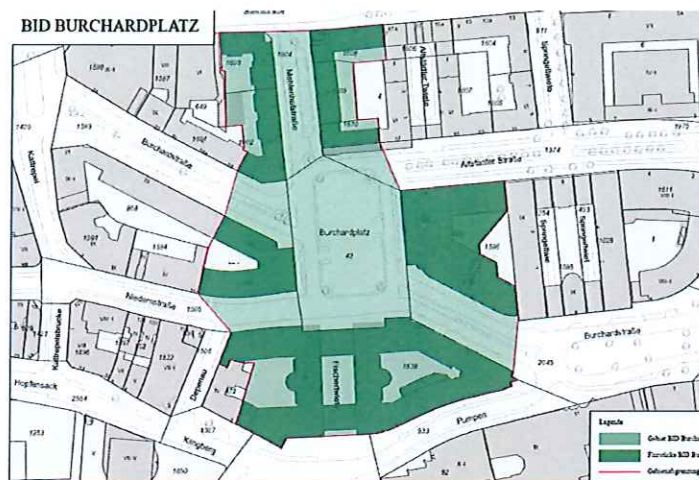
| **BID BURCHARDPLATZ II**

Informationsveranstaltungen

- Infoveranstaltung am 18.09.2023
 - Vorstellung der Planungen und Entwurfes des Kontorhausviertels und der Gestaltungsziele
 - Vorstellung der Maßnahmen der ersten BID-Laufzeit
 - gemeinsam durchgeführt durch BID Initiative, Bezirksamt Hamburg-Mitte, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
- Infoveranstaltung am 18.03.2024
 - zur Vorstellung des vorläufigen Bauablaufes durch BZA HH-Mitte, BID & BSW
 - Einbeziehung der durchzuführenden Arbeiten der Leitungsträger (HNE, Telekom)
- **Infoveranstaltung am 02.09.2025**
 - Vorstellung der Maßnahmen der zweiten BID-Laufzeit
- Weitere Veranstaltungen seitens FHH geplant

BID BURCHARDPLATZ II

Gebietsabgrenzung



BID BURCHARDPLATZ II

Lenkungsausschuss

- Mitglieder
 - Stimmberechtigt: Immobilieneigentümer
 - Beratend: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Bezirksamt Hamburg-Mitte, Handelskammer Hamburg, Denkmalschutzamt (Kulturbehörde), Fachplaner
- Erste Sitzung 23.08.2019
- seither 36 Sitzungen



BID BURCHARDPLATZ II

Geplante BID-Maßnahmen

- Vorbereitungskosten
- Bauliche Maßnahmen:
 - Materialkauf durch BID inklusive Einbau des Materials u.a.
 - Material auf der Platzfläche (gebrauchtes Großsteinpflaster)
 - Material in den Nebenflächen (Betonplatte mit Natursteinvorsatz) *
 - Bänke im BID Gebiet
 - Bauüberwachung
- Marketing (z.B. verteilen von Anliegerinformationen, Baustellenfrühstück, Eröffnungsveranstaltung o.ä.)
- Beratung
- Finanzierung
- Aufgabenträgerhonorar
- Reserve
- Verwaltungspauschale FHH



BID BURCHARDPLATZ II

Geplante BID-Maßnahmen





VERSCHIEDENES

Philip Peemüller

Projektleitung

OTTO WULFF Placemaking

Archenholzstraße 42

22117 Hamburg

Telefon: +49 40 2263710-53

Mobil: +49 152 02196717

E-Mail: ppeemueller@otto-wulff.de

ANLAGE 5

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG (ENTWURF)

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die
Umsetzung von Maßnahmen im
Innovationsbereich
Burchardplatz II**

gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI)

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
(im Folgenden: Hamburg)

und der

OTTO WULFF Placemaking GmbH,
vertreten durch Franziska Dedekind und Dr. Sebastian Binger,
Archenholzstraße 42, 22117 Hamburg

(im Folgenden: Aufgabenträgerin)

(zusammen: die Vertragsparteien).

Vorbemerkung

Die Vertragspartner verfolgen gemeinschaftlich das Ziel, das Einzelhandels-, Dienstleistungs- und/oder Gewerbezentrum (im Folgenden: Innovationsbereich) „BID Burchardplatz II“ in Hamburg-Mitte zu stärken und zu entwickeln. Der nachfolgende Vertrag regelt neben der Einrichtungsverordnung und dem GSPI die daraus folgenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Hinsichtlich der Wegebaumaßnahmen im Innovationsbereich wird ein gesonderter Vertrag zwischen der Aufgabenträgerin und dem Bezirksamt Hamburg-Mitte geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrags sind die Maßgaben für die Umsetzung von Maßnahmen im Innovationsbereich „BID Burchardplatz II“ entsprechend dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept und unter Beachtung der Regelungen des GSPI sowie der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung durch die Aufgabenträgerin.
- (2) Die Gebietsabgrenzung des Innovationsbereichs ergibt sich aus der Karte in Anhang 1 zur Einrichtungsverordnung.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Der Antrag der Aufgabenträgerin vom 26.09.2025, abrufbar unter www.hamburg-burchardplatz.de ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 3

Umsetzung der Maßnahmen

- (1) Die Aufgabenträgerin wird die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Antrags dargestellten Maßnahmen umsetzen.
- (2) Das Merkblatt Aufgabenträgerstätigkeit vom März 2023 in Verbindung mit dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ist bei der Maßnahmenumsetzung zu beachten. Die Aufgabenträgerin belegt die Leistungserbringung aller Auftragnehmer in geeigneter Form, z.B. durch Stundenzettel, Rechnungen oder Tätigkeitsberichte, insbesondere zur Prüfung der Geschäftsführung gem. § 8 Absatz 1-3 GSPI.
- (3) Das Bezirksamt Hamburg-Mitte wurde durch Hamburg vor Abschluss dieses Vertrags bei der Einrichtung des Innovationsbereichs beteiligt. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte wird für folgende Nutzungen des öffentlichen Grunds im Innovationsbereich, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf der Grundlage des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts die notwendigen Genehmigungen erteilen, soweit diese insbesondere den Belangen des Stadtbilds, des Wegebbaus und dem Wegerecht entsprechen. Die Aufgabenträgerin stimmt eine genehmigungsfähige Lösung mit dem Bezirksamt Hamburg-Mitte für folgende Nutzungen ab:
 - Flächen für Kommunikationsmaßnahmen, die zur Information der Anlieger über die geplante Neugestaltung genutzt werden können

Sondernutzungsgebühren werden für diese Maßnahmen nicht erhoben, soweit sie verwaltungs- und nutzungsgebührenfrei i.S.d. § 2 der Hamburgischen Wegebenutzungsgebührenordnung sind oder der Erlass der Gebühren aufgrund anderer rechtlicher Regelungen (z.B. § 21 Gebührengesetz) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgt.

- (4) Hamburg wird die Aufgabenträgerin für die Geltungsdauer der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung als Träger öffentlicher Belange behandeln, soweit öffentliche Planungen die Planungen oder Maßnahmen des Innovationsbereichs berühren. Hamburg

wird die Aufgabenträgerin über alle von Hamburg im Innovationsbereich und dessen Umfeld vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig informieren und insbesondere bei der Bauleitplanung, der Planung von Wegebaumaßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen, soweit ihre Zulassung im Ermessen Hamburgs liegt, beteiligen.

§ 4

Lenkungsausschuss

- (1) Die Aufgabenträgerin setzt gem. § 6 GSPI einen Lenkungsausschuss ein, um die Mitwirkung insbesondere der Abgabepflichtigen an den Entscheidungen der Aufgabenträgerin sicherzustellen. Sie wirkt darauf hin, dass neben den Vertretern der Abgabepflichtigen auch Vertreter der im Innovationsbereich ansässigen Gewerbetreibenden und Freiberufler an dem Lenkungsausschuss teilnehmen. Der Lenkungsausschuss wird während der Dauer der Einrichtung des Innovationsbereichs in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Durchführung der Maßnahmen beteiligt.
- (2) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Fragen des Vorsitzes und der Vertretung, Stimmrechte, Mehrheiten und die Beteiligung Dritter regelt. Hamburg und die Handelskammer Hamburg sind beratende Mitglieder. Alle Entscheidungen werden unverzüglich dokumentiert. Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 5

Kontrolle

- (1) Die Aufgabenträgerin wird die sich aus dem GSPI, der Einrichtungsverordnung gem. § 12 sowie dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben innerhalb der dort genannten Zeiträume umsetzen bzw. erfüllen.
- (2) Verstößt die Aufgabenträgerin gegen die Vorgaben des Merkblatts Aufgabenträgetätigkeit oder gewährleistet nicht die angemessene Beteiligung der Abgabepflichtigen, kann Hamburg die Aufgabenträgerin gem. § 8 Absatz 5 GSPI abberufen und eine neue Aufgabenträgerin bestellen.
- (3) Die Aufgabenträgerin unterwirft sich, sofern sie nicht bereits Mitglied ist, der Aufsicht der Handelskammer Hamburg gem. § 8 Absatz 1 bis 4 GSPI. Diese überwacht gem. § 8 Absatz 1 GSPI deren ordnungsgemäße Geschäftsführung. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört insbesondere die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts. Die Aufgabenträgerin stellt sicher, dass die Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 8 Absatz 1 GSPI jederzeit alle Unterlagen prüfen kann, anhand derer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem GSPI, der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung, dem vorliegenden Vertrag sowie dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept nachgewiesen werden kann. Sie wird der Handelskammer Hamburg zu Prüfzwecken gem. § 8 Absatz 3 GSPI Zugang zu ihren Geschäftsräumen einräumen. Das Recht zur Überprüfung gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Aufgabenträgerin gem. § 4 Absatz 2 GSPI. Im Fall von

Beanstandungen der Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 8 Absatz 1 GSPI gelten § 8 Absatz 5 bis 7 GSPI.

§ 6

Vertragsbeendigung

- (1) Hamburg ist berechtigt, den Vertrag insbesondere nach § 8 Absatz 5 GSPI zu kündigen. Ein Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Aufgabenträgerin die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 GSPI nicht mehr erfüllt.
- (2) Sollte die Unwirksamkeit des GSPI oder der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung oder Teilen hiervon rechtskräftig festgestellt werden, steht Hamburg ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Macht Hamburg von diesem Recht Gebrauch, hat die Aufgabenträgerin die empfangenen Zahlungsbeträge zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, soweit sie bereits für die Durchführung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts verbraucht oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen worden sind, die mit zumutbarem Aufwand nicht mehr rückgängig gemacht werden können.
- (3) Die Aufgabenträgerin tritt, sofern der Vertrag durch Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Dauer nach § 8 Absatz 5 GSPI beendet wird, alle Forderungen gegenüber Dritten, die sie in ihrer Funktion als Aufgabenträgerin erworben hat bzw. noch erwirbt, sowie die dazugehörigen Gestaltungsrechte an die Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 8 Absatz 5 Satz 2 GSPI bzw. an die neue Aufgabenträgerin ab.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist mit der Antragstellung und dann jeweils für die folgenden Geschäftsjahre zu erstellen und Hamburg vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist den Abgabepflichtigen und den Mitgliedern des Lenkungsausschusses nach § 4 von der Aufgabenträgerin über eine diesen zugängliche Internetadresse bekannt zu machen.

§ 8

Gesamtkosten

- (1) Entsprechend dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept beläuft sich der Aufwand im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 GSPI auf 2.169.000 EURO (in Worten: Zwei Millionen einhundertneunundsechzigtausend EURO).

§ 9

Abgabenerhebung und Mittelzuwendung

- (1) Die Aufgabenträgerin finanziert die nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben aus dem Abgabenaufkommen gem. § 10 Absatz 1 GSPI. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche der Aufgabenträgerin gegen Hamburg.
- (2) Die Abgabe wird durch Hamburg erhoben. Das Aufkommen wird abzüglich eines Pauschalbetrags für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 20.000 EURO (in Worten: zwanzigtausend EURO) an die Aufgabenträgerin überwiesen.
- (3) Die Auszahlung an die Aufgabenträgerin erfolgt auf der Grundlage eines Leistungsbescheids, der nähere Bestimmungen zur Auszahlung und Überwachung der Mittelverwendung enthält. Die Auszahlungsanordnungen erfolgen vierteljährlich über den jeweils bis dahin tatsächlich vereinnahmten Teil des Abgabenaufkommens. Auf die Auszahlung von Zahlungsbeträgen, die sich aus nicht bestandkräftigen Abgabenbescheiden ergeben, hat die Aufgabenträgerin keinen Anspruch.
- (4) Jeweils nach Ablauf aller Widerspruchs- und Klagefristen teilt Hamburg der Aufgabenträgerin die Summe der Abgabenforderungen mit, die sich aus mit Rechtsbehelfen angegriffenen Abgabenbescheiden ergeben und informiert kurzfristig über die Beendigung der Rechtsmittel.
- (5) Hamburg wird sich auf Wunsch der Aufgabenträgerin um eine Beiladung zum gerichtlichen Verfahren bemühen. Wenn keine Beiladung erfolgt, hat die Aufgabenträgerin das Recht, insbesondere unter Wahrung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit, den Stand etwaiger Gerichtsverfahren zu erfahren.

§ 10

Mittelverwendung

- (1) Die Aufgabenträgerin verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesondert von ihren eigenen Betriebsmitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Sie stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die aus einer anderen als der Tätigkeit als Aufgabenträgerin resultieren, ausgeschlossen ist (§ 10 Absatz 3 GSPI).
- (2) Verwendet die Aufgabenträgerin Mittel für andere als nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zulässige Zwecke und kündigt Hamburg daher den vorliegenden Vertrag gem. § 8 Absatz 5 Satz 1 GSPI, so ist die Aufgabenträgerin zur Rückzahlung der entsprechenden Beträge an Hamburg verpflichtet. Hamburg ist berechtigt, gegen den Anspruch auf Auszahlung des Abgabenaufkommens mit Rückzahlungsforderungen im Sinne des Satzes 1 aufzurechnen.
- (3) Unverzüglich nach Außerkrafttreten der Einrichtungsverordnung nach § 12 ist von der Aufgabenträgerin eine Schlussabrechnung zu erstellen. Dabei ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang der tatsächliche Aufwand für die im Innovationsbereich durchgeführten Maßnahmen von dem im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept angegebenen abweicht. Die Schlussabrechnung ist der Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 8 Absatz 1 GSPI zur Prüfung vorzulegen. Die nicht für die Umsetzung des Maßnahmen-

und Finanzierungskonzepts verwendeten Mittel sind an Hamburg zurückzuzahlen. Hamburg erstattet diese anteilig entsprechend der Höhe der jeweils erhobenen Abgaben an die Grundeigentümer.

§ 11

Haftung

Die Vertragspartner haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit die Haftung hierauf beschränkt werden darf.

§ 12

Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 GSPI (Einrichtungsverordnung) und der damit einhergehenden Einrichtung des Innovationsbereichs zur Stärkung von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren „BID Burchardplatz II“ wirksam.

§ 13

Auskunftspflicht, Tätigkeitsbericht und Genehmigungspflicht von Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Innovationsbereichs

- (1) Auf Wunsch wird die Aufgabenträgerin der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte bzw. deren Ausschüssen über die Entwicklung des Innovationsbereichs mündlich berichten.
- (2) Die Aufgabenträgerin erstellt jährlich bis spätestens 2 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahrs oder nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde zu einem anderen Zeitpunkt einen Tätigkeitsbericht, der Hamburg zugeleitet wird.
- (3) Die Aufgabenträgerin wird Hamburg auf Nachfrage unverzüglich Informationen in Bezug auf Angelegenheiten des Innovationsbereichs zugänglich machen.
- (4) Die Aufgabenträgerin wird Hamburg auf Nachfrage bei Schriftlichen Kleinen und Großen Anfragen von Bürgerschaftsabgeordneten sowie bei Bürgerschaftlichen Ersuchen oder Anfragen aus den bezirklichen Gremien alle projektbezogenen Informationen, die nicht aktuell den dortigen Dienststellen vorliegen, im Rahmen einer angemessenen Frist zur Verfügung stellen. Hamburg wird der Aufgabenträgerin so schnell wie möglich die entsprechenden Fragen übermitteln.
- (5) Mit Einrichtung eines Innovationsbereichs werden die Abgabepflichtigen als homogene Gruppe zusammengeschlossen, weshalb die Maßnahmen der Aufgabenträgerin sich auf den Bereich des Innovationsbereichs beschränken. Sonstige Maßnahmen der Aufgabenträgerin in der Nähe des Innovationsbereichs, welche mit den im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept benannten Maßnahmen vergleichbar sind, müssen durch Hamburg vorab in Textform genehmigt werden. Sonstige Genehmigungserfordernisse (z. B. Sondernutzung) bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Auftragsvergabe

- (1) Die Aufgabenträgerin kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. In diesem Fall hat die Auswahl der Auftragnehmer ab dem im Antrag festgelegten Auftragswert nach Einholung von mindestens zwei Vergleichsangeboten zu erfolgen. Die Aufgabenträgerin muss die Entscheidung für einen Auftragnehmer begründen und dokumentieren. Auch Aufträge, die diese im Antrag selbst festgelegten Grenzen nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und Transparenz zu vergeben.
- (2) Wird die Auswahl eines bestimmten Auftragnehmers im Antrag ausführlich begründet, ist keine Einholung von Vergleichsangeboten notwendig. Dem von der Handelskammer Hamburg eingesetzten Arbeitskreis Finanzen ist in diesem Fall im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsprüfung von der Aufgabenträgerin für diese Leistung ein ausführliches Leistungsbild vorzulegen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Aufgabenträgerin den Auftrag selbst ausführt.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrags berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen zur Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszuführen bzw. zu ergänzen.
- (4) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrags ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages später den gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (5) Für den Fall, dass die Nichtigkeit des GSPI oder Teilen hiervon rechtskräftig festgestellt wird, verpflichten sich die Parteien dazu, die sich daraus ergebenden Konsequenzen insbesondere unter finanziellen Gesichtspunkten unverzüglich und unter Beteiligung des Lenkungsausschusses einvernehmlich zu regeln. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Rechtswidrigkeit der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung rechtskräftig festgestellt wird oder absehbar ist, dass der Aufgabenträgerin Abgabebzahlungen in erheblichem Umfang nicht nur kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.

§ 16

Anwendung des Hamburgischen Transparenzgesetzes

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Die Parteien gehen davon aus, dass der Vertrag momentan nicht veröffentlichungspflichtig im Sinne des HmbTG ist. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Die Veröffentlichung des Vertrages durch die Aufgabenträgerin bleibt von dieser Klausel unberührt.

Hamburg, den

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und
Wohnen


OTTO WULFF Placemaking GmbH
(Aufgabenträgerin)